

HANDBUCH

ZUR GEMEINDLICHEN JUGENDARBEIT IM LANDKREIS EICHSTÄTT



INHALT

Impressum	4
Grußworte des Landrats Anton Knapp	5
Grußworte der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit der Jugendhilfeplanung	6
1. Einleitung: Stellenwert von Jugendarbeit für die Gemeinde	7
2. Gemeindliche Jugendplanung und Standards der Jugendarbeit	9
2.1 Gemeindliche Jugendplanung	9
2.2 Standards der Jugendarbeit	10
2.2.1 Allgemeine Standards	10
2.2.2 Zusätzliche Standards für Unter- und Mittelzentren	11
3. Verbandliche Jugendarbeit	12
3.1 Kurzcheck zur verbandlichen Jugendarbeit	14
4. Offene Jugendarbeit	15
4.1 Ziele offener Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)	15
4.2 Räume der offenen Jugendarbeit	16
4.2.1 Kurzcheck zu den Voraussetzungen für einen funktionierenden Jugendtreff	18
4.3 Hausordnungen in Jugendtreffs	19
4.4 Mustersatzung Trägerverein Jugendtreff in Form einer Jugendinitiative	20
4.4.1 Formulierungshilfen für die Satzung einer Jugendinitiative	22
4.5 Trägerschaft durch einen Trägerverein mit Jugendparagraph	24
4.6 Jugendhütten und Bauwagen im Landkreis Eichstätt	26
5. Sonstige Formen gemeindlicher Jugendarbeit	28
5.1 Gemeindliches Ferienprogramm	29
5.2 Kurzcheck für ein erfolgreiches Ferienprogramm	29
5.3 Muster: Anmeldung, Einverständniserklärung für Freizeitmaßnahmen u.ä.	32
5.4 Muster: Medizinische Hinweise für Freizeitmaßnahmen u.Ä.	33
5.5 Aufsichtspflicht	34
5.6 Spielplätze und Erlebnisräume	34
5.6.1 Situationsbeschreibung und Bedarfseinschätzung	34
5.6.2 Spielräume	35
5.6.2.1 Spielplätze	35
5.6.2.2 Naturnahe Spielräume	35
5.6.2.3 Abenteuerspielplätze	35
5.6.2.4 Mehrzweckplatz, „Funpark“	35

5.6.2.5	Universalfläche/Gemeinschaftsfläche	35
5.6.3	Haftungsrechtliche Aspekte bei der Bereitstellung von Spielräumen	36
5.6.4	Kurzcheck für gelungene Spielräume	37
6.	Hauptamtliche in der Gemeindlichen Jugendarbeit	38
6.1	Gemeindliche Jugendpfleger/-innen	38
6.1.1	Gesetzliche Grundlagen	38
6.1.2	Ziele und Aufgaben gemeindlicher Jugendarbeit	39
6.2	Mobile Jugendarbeit in der Gemeinde	39
6.2.1	Ziele und Aufgaben	39
6.3	Hauptamtliche in der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde	41
6.4	Fachberatung durch die Kommunale Jugendarbeit	41
7.	Jugendarbeit und Schule	42
8.	Jugendbeauftragte in den Gemeinden	45
8.1	Was sind Jugendbeauftragte?	46
8.2	Kurzcheck zu Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Arbeit eines Jugendbeauftragten	46
9.	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	47
9.1	Die Rechtsgrundlage für Beteiligung in der Gemeinde	47
9.2	Formen der Beteiligung	47
9.3	Kurzcheck: Wie gelingt Beteiligung?	49
10.	Gemeindliche Jugendförderung	50
10.1	Warum Jugendförderung?	50
10.2	Mögliche Förderberechtigte	51
10.3	Mögliche Förderbereiche	51
10.4	Verfahren	52
10.5	Vorlagen für Antragsformulare	53
10.6	Kurzcheck zur gemeindlichen Jugendförderung	53
11.	Jugendschutz in der Jugendarbeit	54
12.	Struktur und Angebote von Jugendarbeit	56
12.1	Öffentliche und Freie Träger	56
12.2	Fördermöglichkeiten	59
12.3	Adressen, Ansprechpartner, Links	59

siehe Links www.jugendarbeit-ei.de

IMPRESSUM

Redaktion und Herausgeber:

Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend
Fachbereich Kommunale Jugendarbeit
Residenzplatz 1

85072 Eichstätt

in Zusammenarbeit mit Vertretern der
Facharbeitsgruppe Jugendarbeit der
Jugendhilfeplanung:

Kreisjugendring Eichstätt, Peter Kracklauer
und Klaus Bittlmayer

Jugendzentrum Eichstätt, Bernd Zengerle

Jugendbeauftragter der Gemeinde
Mörnsheim, Florian Rieß

Layout:

Tobias Helmlinger

1. Auflage, 2010

Grußworte des Landrats Anton Knapp

Kinder und Jugendliche sind Teil des lebendigen Gemeinwesens. Damit sie sich mit ihrem Wohnort identifizieren und künftig an ihrer Entwicklung aktiv mitwirken, benötigen sie Impulse, Aufforderungen und Möglichkeiten, sowie Hilfestellung und Begleitung zu Mitwirkung und Beteiligung. Jugendarbeit leistet einen nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur positiven Gestaltung unserer Gesellschaft – Jugend und Zukunft, das gehört zusammen! Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises Eichstätt hat ein Handbuch für Gemeinden rund um das Thema Jugendarbeit gestaltet: Als Landrat des Landkreises Eichstätt und persönlich darf ich zu diesem Werk herzlich gratulieren, das bei den Gemeinden sicherlich gute Aufnahme finden wird.



Die Kommunale Jugendpolitik ist im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden nur wenig durch Vorschriften und Richtlinien festgelegt. Das ist gut so – Selbstverwaltung ist das Motto! So kann sich die Arbeit für Kinder und Jugendliche gemäß den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Gemeindeglieder entwickeln. Um den jungen Menschen von heute gerecht zu werden, muss neben der vereins- bzw. verbandsgebundenen Arbeit auch offene Jugendarbeit angeboten werden. Dort wird jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, sich ungehindert und selbstgestalterisch zu verwirklichen. Offene Jugendarbeit steht nicht in Konkurrenz zu vereins- oder verbandsgebundener Arbeit, sondern soll als Ergänzung und Unterstützung zu bereits bestehenden Angeboten gesehen werden. Eine gute Infrastruktur aus verbandlicher, konfessioneller und offener Jugendarbeit erzeugt ein positives Gemeindeklima, das grundlegend präventiv wirkt und stellt viele Möglichkeiten bereit, damit Jugendliche ihre Rolle als aktive und engagierte Mitbürger erfahren und erproben können.

Die Zukunft der Gemeinden hängt stark davon ab, wie Jugendliche in ihren Gemeinden persönliche Zukunftsperspektiven entdecken, welche Lebensqualität sie entfalten können und wie sie ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen stärken können. Jugend und Jugendarbeit trägt beachtliches Potenzial in sich, gerade auch im Landkreis Eichstätt. Geleistet wird diese Arbeit vorwiegend durch ehrenamtliche Mitarbeiter, ohne die eine solche Fülle und Vielfalt von Jugendarbeit undenkbar wäre. Deshalb ist es mir ein Anliegen, all denjenigen zu danken, die die Jugendarbeit mit Engagement und Ideenreichtum unterstützen und fördern oder sich selbst in ihrer Freizeit aktiv dafür einsetzen. Den Gemeinden fällt dabei eine wichtige Rolle bei der Förderung der Jugend zu, denn ein attraktives Angebot für Jugendliche ermöglicht eine bessere Sozialisation vor Ort und legt damit auch den Grundstein für ein späteres Verbleiben am Ort. Gleichzeitig werden die Jugendverbände und Vereine gestärkt, auch im politischen und ehrenamtlichen Bereich. Dies bedeutet wiederum neue Ressourcen für die Gemeinde!

Dem vorliegenden Handbuch wünsche ich in allen Gemeinden des Landkreises eine gute Aufnahme!

Mit besten Grüßen

Anton Knapp
Landrat des Landkreises Eichstätt

Grußworte der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit der Jugendhilfeplanung

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft der Gemeinden des Landkreises! Gerade aus diesem Grund spielt eine gelungene Jugendarbeit vor Ort eine entscheidende Rolle.

Das Fachteam Jugendarbeit des Amtes für Familie und Jugend erarbeitete deshalb gemeinsam mit Vertretern der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit der Jugendhilfeplanung das „Handbuch zur gemeindlichen Jugendarbeit im Landkreis Eichstätt“.

Neben theoretischem Hintergrundwissen zur gemeindlichen Jugendarbeit beinhaltet dieses Handbuch vor allem praktische Tipps und Hilfen in Form von Musterschreiben, -anträgen, -satzungen, -flyern etc., wie Jugendarbeit vor Ort in den Gemeinden umgesetzt werden kann.

Im Anschluss an die Kapitel finden Sie außerdem praxisorientierte Checklisten, mit deren Hilfe Sie die aktuelle Situation in der Gemeinde analysieren können und die Ihnen gezielte Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Jugendarbeit aufzeigen.

Beim Durchlesen des Handbuches und vor allem bei der Umsetzung der Anregungen wünschen wir Ihnen viel Spaß und stehen natürlich bei Fragen mit Rat und Tat zur Seite!



1. EINLEITUNG: STELLENWERT VON JUGEND- ARBEIT FÜR DIE GEMEINDE

Die Zukunft des ländlichen Raumes ist sehr eng mit den Lebensperspektiven junger Menschen verbunden. Wenn Jugendliche in ihren Gemeinden persönliche Zukunftsperspektiven entdecken, wird dieser Lebensraum wachsen und eine neue Lebensqualität entfalten.

Leider ist auch im Landkreis Eichstätt derzeit eine stetig ansteigende Landflucht festzustellen. Dies bestätigt auch die 2006 durchgeführte Bevölkerungsprognose:

Der Demographische Wandel in der Gesellschaft hat zur Folge, dass der Anteil der unter 20-jährigen zurückgeht, während der Anteil der über 60-jährigen deutlich steigt. (SAGS 2006, S. 36). Somit wird der Wettbewerb um Kinder und Jugendliche als künftige Arbeitnehmer und Gestalter zunehmend härter werden.

Zusätzlich zeigt sich in der Realität außerdem das Problem der Landflucht. Immer mehr Familien bevorzugen als Wohnort Gemeinden in Stadtnähe. In der Sozialplanung wird laut Bevölkerungsprognose (mit Wanderung) der Anteil der Jugendlichen zwischen 11 und 17 Jahren im Landkreis Eichstätt von 2006 bis 2016 um 10 % und bis 2026 um 19,2 % sinken. Außerdem ist ein starkes Südgefälle ersichtlich, so dass der tatsächliche Rückgang der Jugendlichen in manchen Gemeinden fast 50 % beträgt. (vgl. Bevölkerungsprognose für den Landkreis Eichstätt, 09/2006, S. 80)

Gemeinden, die ein attraktives Angebot für Jugendliche bereitstellen ermöglichen eine bessere Sozialisation der Jugendlichen vor Ort und legen damit den Grundstein für ein späteres Verbleiben vor Ort. Gleichzeitig werden die Jugendverbände und Vereine gestärkt und damit eine Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen auch im politischen Bereich gefördert.

Wenn eine Gemeinde aktive Jugendpolitik betreibt und attraktive Angebote für ihre Ju-

gend bereitstellt, dann werden erfahrungsgemäß diese Angebote von den Jugendlichen auch angenommen. Jugendliche wollen sich beschäftigen und verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen. Sie wollen mitbestimmen und sich in ihre Gemeinde einbringen.

Jugendliche brauchen Übungsräume, um ihre Rolle als aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger entwickeln zu können. In Ihrer Gemeinde finden sie hierzu in einem geschützten Rahmen Gelegenheit und können so zu einem verantwortungsbewussten Gemeinde(rats)mitglied heranwachsen.

Die Gemeinden sollen Engagement in der Jugendarbeit fördern, indem sie Förderstrukturen für Jugendliche schaffen. Dies kann durch geeignete Infrastruktur (in Form von Jugendräumen und Jugendtreffs) oder durch Grund- bzw. Aktivitätenförderung der Jugendarbeit umgesetzt werden.

Die Empfehlungen zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit stehen ausführlich im Jugendhilfeplan 1998 des Landkreises Eichstätt.

Engagement in der Jugendarbeit stellt für die Jugendlichen eine Ressource dar. Jugendliche bekommen dadurch Anerkennung, sie erfahren Akzeptanz und Wertschätzung ihrer Meinung. In der freien Wirtschaft wird ehrenamtliches Engagement positiv bei Bewerbungen bewertet. Wenn die Jugendlichen dadurch leichter einen Arbeitsplatz finden, profitieren die Gemeinden in vielerlei Hinsicht.

Jugendarbeit stärkt außerdem persönliche und soziale Kompetenzen. Es reifen starke Persönlichkeiten heran. Jugendarbeit bewirkt späteres soziales und gesellschaftliches Engagement. Dies bedeutet wiederum neue Ressourcen für die Gemeinden.

„Kinder- und Jugendarbeit (...) soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung und zum sozialen Engagement anregen und hinführen.“



2. GEMEINDLICHE JUGENDPLANUNG UND STANDARDS DER JUGENDARBEIT

2.1 Gemeindliche Jugendplanung

Die Kommunale Jugendpolitik ist im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden nur wenig durch Vorschriften und Richtlinien festgelegt.

Das ist gut so – Selbstverwaltung ist das Motto! So kann sich die Arbeit für Kinder und Jugendliche gemäß den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Gemeindebürger/innen entwickeln.

- **Wie aber sieht der Bedarf aus?**
- **Welche Einrichtungen, welche Aktivitäten sind nötig?**
- **Was ist im Bereich der Jugendarbeit gewünscht?**
- **Was ist notwendig?**
- **Wo soll die Entwicklung hingehen?**

Richtige Planung, Schwerpunktsetzung und eine Strategie sind in der Kommunalen Jugendpolitik nötig. Verantwortungsvolle Kommunale Jugendpolitik bedeutet, Planungsverantwortung für die Infrastruktur auch der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde zu übernehmen. Wichtig hierbei ist immer auch die Abstimmung mit der Landkreisplanung

Drei Planungsschritte: Schritt 1: Situationsanalyse

Eine gute örtliche Situationskenntnis ist Grundlage für die gezielte Entwicklung einer Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit.

Analysieren Sie den „Sozialraum“ Ihrer Gemeinde, schaffen Sie einen Überblick über alle Einrichtungen, Maßnahmen, Träger, Akteure, die im Bereich der Jugendarbeit und Jugendhilfe wirken.

Halten Sie die Ergebnisse fest.

Schritt 2: Bedarfsermittlung

Der Bedarf bestimmt das Angebot. Bereits die Situationsanalyse vermittelt einen ersten Hinweis auf einen eventuellen Bedarf. Dieser „Bedarf“ muss nun in einem weiteren Schritt präzisiert werden.

Die Bedarfsermittlung sollte nicht ohne Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Eltern geschehen. Auch die freien Träger sollten beteiligt werden.

Eine Befragung in geeigneter Form wird eine hinreichende Datengrundlage für einen mittelfristigen Zeitraum sichern.

Die systematische Situationserhebung und Bedarfsermittlung schafft eine sichere Ausgangslage für ein weiteres Tätigwerden.

Ziele und Schwerpunkte der Kommunalen Jugendpolitik in den Gemeinden orientieren sich damit immer an der örtlichen Situation und an einer objektivierten Bedarfslage.

Schritt 3: Schwerpunkte der Kommunalen Jugendpolitik benennen, Konsens herstellen

Ausgestattet mit den Kenntnissen über Situation und Bedarf folgt nun die Angebots- und Maßnahmenplanung“.

Die Planung orientiert sich dabei – auf gesicherter Grundlage – an den zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben.

Ein Arbeitskonzept, das die Ziele und Schwerpunkte der Kommunalen Jugendpolitik für einen kurzfristigen, mittelfristigen, in manchen Bereichen auch langfristigen Zeitraum beschreibt, ist damit fast erstellt.

Der Gemeinderat sollte die Ergebnisse diskutieren und die Zielsetzung für die Kommunale Jugendpolitik der Gemeinde festschreiben.

Eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung und Ergänzung dieses Konzepts ist sehr zu empfehlen, denn die Situation von Kindern und Jugendlichen und den Familien verändert sich ständig.

2.2 Standards der Jugendarbeit

2.2.1 Allgemeine Standards

- **Regelmäßige gemeindliche Jugendplanung**
- **Lebensräume planen und gestalten, Bauleit- und Ortsplanung unter Beteiligung des Amtes für Jugend und Familie**
- **Bereitstellen von Räumen für die offene Jugendarbeit in jedem Ortsteil, unter der Gesamtverantwortung der Gemeinde**
- **Bereitstellen von Räumen für die verbandliche Jugendarbeit b.B.**
- **Spiel- und Freizeitflächen für Kinder und Jugendliche**
- **Angebot von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche**
- **Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche**

- Bereitstellung von Fördermitteln für die Jugendarbeit nach festgeschriebenen Richtlinien
- Unterstützung der Jugendarbeit durch konkrete Arbeitsmittel
- Dienstleistungen der Verwaltung für Träger der Jugendarbeit
- Jugendpolitische Beteiligung von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit
- Gewährleistung und Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement
- Gewährleistung und Unterstützung einer vielfältigen Arbeit der Vereine und Jugendorganisationen
- Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen
- Kommunikation von Jugend- und Gemeinwesenarbeit stärken
- Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Internationale und interkulturelle Jugendarbeit
- Chancengleichheit einräumen
- Probleme erkennen – angemessen reagieren
- Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
- Jugendpolitische Zielsetzungen und Maßnahmen stehen vor parteipolitischen Interessen

- Benennung und aktive Unterstützung von Jugendbeauftragten
- Benennung von Jugendschutzbeauftragten
- Prävention in den Bereichen Alkohol/ Sucht, Gewalt und Medien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluation, Berichterstattung und Qualitätsentwicklung

2.2.2 Zusätzliche Standards für Unter- und Mittelzentren

- Jugendzentrum oder Jugendfreizeitstätte
- Hauptamtliches Fachpersonal für die Jugendarbeit (je nach Bedarf Hauptamtliche in der offenen, aufsuchenden oder gemeinwesenorientierten Jugendarbeit; gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden).
Siehe dazu Punkt 6.
- Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit mit anderen Erziehungs- und Bildungsbereichen (z.B. Jugendhilfe, Schulen, Arbeitsagentur, Berufsbildungsträger,...)

3. VERBANDLICHE JUGENDARBEIT

Jugendverbände nehmen in der Landschaft der Jugendarbeit eine besondere Rolle ein. Dies hat auch der Gesetzgeber in einem besonderen Paragraphen gewürdigt, in dem er festsetzt, dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern sind. Diese Förderung ist Grundlage dafür, dass wie im zweiten Absatz des Gesetzes gefordert, junge Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen Jugendarbeit selbst organisieren, gestalten, mitverantworten und die Interessen junger Menschen vertreten können. Das Gesetz fordert also die Selbstorganisation der jugendlichen Mitglieder. Das bedeutet, dass die Formen und Inhalte des Miteinanders von den Beteiligten selbst festgelegt werden. Jugendgruppen oder entsprechende Untergliederungen von Erwachsenenorganisationen müssen dazu gegenüber der Gesamtorganisation ein ausreichendes Maß an Eigenständigkeit besitzen und selbstständig handlungsfähig sein.

Der Kreisjugendring ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendorganisationen örtlicher Jugendgemeinschaften auf Kreisebene. Die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft haben automatisch die staatliche Anerkennung als anerkannter freier Träger der Jugendarbeit nach § 75 SGB VIII und weisen große Unterschiede in der weltanschaulichen Prägung und politischen Zielsetzung auf. Des Weiteren ist ein Kreisjugendring Teil der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerischer Jugendring“ - also auf Kreisebene Beauftragter des Bayerischen Jugendrings.

Im Kreisjugendring Eichstätt sind derzeit nachfolgend aufgeführte Jugendverbände organisiert, die Aufnahme weiterer Gruppierungen ist auf Antrag möglich.

- Arbeiterkultur- und Bildungsverein Jugend
- Altmühlnetjugend
- Bayerische Sportjugend
- Bayerische Trachtenjugend
- Beamtenbundjugend
- Bläserjugend im Musikbund von Ober- und Niederbayern
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend
- Clubrauminitiative Eichstätt
- Deutsche Wanderjugend «Graue Reiter»
- Evangelische Jugend
- Feuerwehrjugend im Landkreis
- Gewerkschaftsjugend im DGB
- Joke e.V. Eichstätt
- Bundnaturschutzjugend
- Jugendrotkreuz
- Malteser Jugend
- Pfadfinder (DPSG)

Zusammengefasst definiert sich Jugendverbandsarbeit durch folgende Merkmale:

- Jugendverbandsarbeit ist auf Dauer angelegt und in erster Linie auf seine eigenen Mitglieder ausgerichtet
- Verbandliche Jugendarbeit nutzt vorrangig Gruppenarbeit als Methode
- Aktive Mitarbeit und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen auf Grundlage von demokratischen Prozessen
- Zielfindung, Entscheidungen und Organisation sind in demokratische Prozesse eingebettet.
- Ehrenamtliches Engagement von jungen Menschen
- Erhalt und Weiterentwicklung demokratischer und solidarischer Werte
- Interessensvertretung Kinder und Jugendlicher

„Die verbandliche Jugendarbeit in von jungen Menschen selbst organisierten Gruppen und Gemeinschaften ist die ursprüngliche und nach wie vor bedeutendste Form der Jugendarbeit.“

(Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel B Handlungsfelder der Jugendarbeit und Jugendhilfe, Pkt. 1.1.1)

Inwieweit es Kinder- und Jugendverbänden gelingt, die genannten Kriterien zu erfüllen, hängt natürlich vom Engagement Einzelner, aber insbesondere auch von den entwickelten Strukturen der Träger und Gruppen und externen Faktoren ab, die maßgeblich von Jugendpolitik, Lobby und öffentlicher Förderung bestimmt werden.

Dazu ist es notwendig, dass die Gemeinden in ihrem Wirkungsbereich Bedingungen für eine erfolgreiche Arbeit von Jugendverbänden schaffen:

3.1 Kurzcheck zur verbandlichen Jugendarbeit

Förderung		
✓	Finanzielle, materielle und räumliche Förderung von Jugendverbandsarbeit auf örtlicher Ebene.	ja nein
✓	Verbindliche schriftlich fixierte Förderrichtlinien um Planungssicherheit für die praktische Arbeit und Gleichbehandlung aller Jugendgruppen/Jugendverbände sicherzustellen (siehe Anlage)	ja nein
✓	Gezielte Förderung von Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit (siehe Anlage....)	ja nein
✓	Information der verbandlichen Jugendarbeit über Fördermöglichkeiten der Gemeinde.	ja nein
✓	Es gibt direkte Ansprechpartner und Entscheider zur Jugendförderung in der Verwaltung vor Ort, die über die Jugendförderung Bescheid wissen und diese unkompliziert bearbeiten.	ja nein
✓	Die Gemeinde fördert die Teilnahme von Verbandsvertretern/innen und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendverbandsarbeit an qualifizierenden Maßnahmen, wie z.B. Jugendleiterausbildungen und sonstige Weiterbildungen in der Jugendarbeit.	ja nein
Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit		
✓	Möglichkeiten schaffen zur Vernetzung und zum Austausch verschiedener Jugendgruppen/Jugendverbände (es findet mindestens einmal jährlich ein von der Gemeinde initiiertes Treffen statt).	ja nein
✓	Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit für örtliche Jugendgruppen und –verbände schaffen	ja nein
✓	Veröffentlichung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit durch Medien, bzw. Orte, die von Kinder und Jugendlichen frequentiert werden.	ja nein
✓	Koordination der Terminplanung der Jugendverbände, um Öffentlichkeitsarbeit zu fördern, Überschneidungen zu verhindern, Vernetzungsmöglichkeiten zu schaffen und zu begünstigen.	ja nein
✓	Weitergabe von relevanten regionalen und überregionalen Informationen für die Jugendverbände.	ja nein
Planung und Beteiligung		
✓	Möglichkeiten zur jugendpolitischen Beteiligung von Jugendverbänden und –gruppen an der politischen Meinungs- und Entscheidungsbildung vor Ort.	ja nein
✓	Berücksichtigung von Jugendverbänden und ihren Angeboten bei der Gestaltung der Schullandschaft, insbesondere Ganztageschulen, sofern die Gemeinde Träger einer Schule ist.	ja nein
✓	Anreize und Anregungen – insbesondere im Rahmen der Jugendplanung der Gemeinde für ein vielfältige bedarfsgerechte Angebotsstruktur der örtlichen Jugendverbände/-gruppen geben.	ja nein

Empfehlung der Enquete Kommission des Bayerischen Landtages „Jungsein in Bayern“:

„Da es Konsens gibt, dass die Vermittlung von und Auseinandersetzung mit Werten, die eine Gesellschaft tragen, eine für deren Zukunft entscheidende Aufgabe ist, muss eine zentrale jugend- und gesellschaftspolitische Forderung sein, dass Politik die gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen zu stärken und zu stützen hat, die sich dieser Aufgabe annehmen. Wertorientierte Jugendarbeit, insbesondere Jugendverbandsarbeit stellt dafür eine tragende Säule dar. Sie ist auszubauen und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.“

Bericht der Enquête Kommission des Bayerischen Landtags „Jungsein in Bayern“, 15. Wahlperiode, S.209

4. OFFENE JUGENDARBEIT

4.1 Ziele offener Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Persönlichkeitsentwicklung

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind für junge Menschen lebensweltbezogene Orte für Freizeitgestaltung, Kommunikation, Information, Lernen, Erleben, Entfaltung, Beratung, Orientierung, Hilfe und Unterstützung. Dies gilt sowohl für pädagogisch begleitete Einrichtungen offener Kinder- und Jugendarbeit als auch für selbstverwaltete, offene Jugendtreffs. Sie bieten vor allem Jugendlichen die Möglichkeit, mit Gleichaltrigen zusammenzutreffen und sich gegenseitige Unterstützung bei der Lebensorientierung zu geben.

Soziale Kompetenzen und Bildung

Mit Hilfe gezielter Programme und Angebote trägt die OKJA in vielfältiger Weise zum Wissen und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen bei.

Offene Kinder- und Jugendarbeit versteht Bildung vor allem als Selbstbildung und fördert durch lebensweltorientierte Programme und Angebote persönliche, soziale und gesellschaftliche Kompetenzen.

Beteiligung und gesellschaftliches Engagement

Die Angebote der OKJA müssen „...von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie sollen zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen.“ Besonders in offenen Jugendtreffs entwickeln sich seitens der Jugendlichen Dynamik und Motivation zum gesellschaftlichen Aktiv-Werden. Das sieht man daran, dass Jugendtreffs in der Regel von den Jugendlichen alleine in Gang gehalten werden. Solche Angebote der OKJA tragen demnach in hohem Maße zur Übernahme von Verantwortung und sozialem Engagement bei.

4.2 Räume der offenen Jugendarbeit

Räume der offenen Jugendarbeit wie z.B. Jugendtreffs, Jugendräume, Jugendfreizeitheime und Jugendzentren bilden die Basis der offenen Jugendarbeit. Sie sind in ihrer Größe, Ausstattung und Art der Organisation äußerst vielfältig. In erster Linie sind Jugendtreffs speziell für Kinder und Jugendliche bereitgestellte (oder aber auch selbstgeschaffene) Örtlichkeiten, die ihnen die Möglichkeit geben, unverbindlich zusammen zu kommen. Darüber hinaus stellen Jugendtreffs für ihr Klientel aber auch die Möglichkeit dar, selbstbestimmt ihre Freizeit zu gestalten und ihren individuellen Interessen gemeinsam nachzugehen. Zudem sind Jugendtreffs auch Ausgleichsmöglichkeit für Jugendliche gegenüber den alltäglichen und besonderen Anforderungen, die täglich an sie herangetragen werden.

Wozu Jugendräume?

Jugendliche benötigen eigene Freiräume in denen sie konstruktiv miteinander ihre Lebenswirklichkeit gestalten können. Dabei dürfen Jugendtreffs nicht als „Abschiebeort“ für junge Menschen verstanden werden, sondern vielmehr als Orte gemeinsamen Austausches, in denen Ideen umgesetzt und gemeinsame Aktivitäten geplant werden können. In diesem Rahmen formulieren Jugendliche eigene Angebote zur alternativen vielfältigen Freizeitgestaltung, die sich an alle Jugendlichen im Umkreis oder in der Gemeinde richten.

Die fast automatische Bildung von Gleichaltrigengruppen (Peer-Groups) in Jugendräumen ist für Jugendliche eine wichtige Orientierungshilfe für ihre Persönlichkeitsentwicklung. Sie haben somit die Freiheit zum regelmäßigen und vor allem ungezwungenen Umgang mit Menschen, deren alltägliche Probleme ähnlich sind, von denen sie

sich Ratschläge holen oder einfach nur „drüber quatschen“ können und sich nicht allein gelassen fühlen.

Ein weiterer ganz praktischer Nutzen ergibt sich aus dem Jugendtreffbetrieb selbst: Die Jugendlichen erfahren Grenzen, Freiheiten, Möglichkeiten und Verantwortung. Denn ein Jugendtreff existiert nicht bloß, sondern lebt vom Engagement seiner Gestalter. Grenzen und Freiräume müssen respektiert, Absprachen eingehalten und das Miteinander organisiert werden. Diese Aufgaben übernehmen in der Regel die Jugendlichen selber und bilden auf diesem Wege grundlegende freiheitlich basisdemokratische Werte und Grundeinstellungen aus.

Rahmenbedingungen

Die einzig notwendige Voraussetzung hierfür ist (mindestens) ein Raum, der in einer Gemeinde allein für die Jugendlichen zur Verfügung steht. Je nach Größe der Gemeinde sowie der Anzahl der ihr angehörenden Jugendlichen variiert der Bedarf an Räumlichkeiten und an Betreuung durch Honorarkräfte, Trägervereine oder Hauptamtliche entsprechend.

Die Räume können ganz unterschiedlich beschaffen sein, z.B. ungenutzte Räume von Vereinen (ohne jedoch Bedingungen unterstellt zu werden, welche die Jugendlichen in jeweilige Vereinsgrenzen hineinzieht), leerstehende Wohnflächen oder eigens dafür errichtete Räumlichkeiten.

Als gemeindliche Einrichtung erhalten Jugendtreffs Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, wie z.B. die kostenlose Nutzung von Strom und Wasser sowie die Erstattung der aus ehrenamtlichem Engagement anfallenden Kosten. Ein fester und ausreichender Etat für den Grundbetrieb des Jugendtreffs soll verhindern, dass dieser sich nur mit dem Verkauf von (vorzugsweise alkoholischen) Getränken finanzieren kann.

Das Leben im Jugendtreff selbst sollte innerhalb festgesetzter Rahmenbedingungen stattfinden. So sind beispielsweise Hausordnungen und angemessene Gemeinderichtlinien einzuhalten.

In der Regel werden Jugendtreffs ehrenamtlich durch Teams von Jugendinitiativen bzw. losen Jugendgruppen geleitet.

In größeren Gemeinden oder bei Bedarf aufgrund vorherrschender Problemstellungen wird die ehrenamtliche Arbeit in Jugendtreffs durch eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft begleitet.

In Jugendzentren (insbesondere in Städten) ist die Leitung durch hauptberufliches pädagogisches Personal notwendig.



*näheres hierzu in Kapitel 6.3
vgl. §11 SGB VIII
vgl. Bayerischer Jugendring, 2008, S.10ff.
sowie Bayerischer Jugendring, 1997, S. 24ff.*

4.2.1 Kurzcheck zu den Voraussetzungen für einen funktionierenden Jugendtreff

Beteiligung der Jugendlichen als oberstes Handlungsziel		
✓ Übertragung von <i>Verantwortung</i> , Miteinbeziehung in Planungen, gemeinsames <i>Aushandeln</i> von Regeln und Hausordnungen, <i>Vollversammlungen</i> , Wahl eines <i>Jugendtreffrates</i> oder ähnlicher Formen.	ja	nein
✓ Die Jugendlichen können den Jugendtreff nach ihren Vorstellungen gestalten. Sollen die Jugendlichen nur noch ausführen, was Erwachsene ihnen diktieren findet keine Identifikation mit der Einrichtung statt.	ja	nein
✓ Hauptamtliches Personal, Honorarkräfte oder andere Betreuungs- und Bezugspersonen im Jugendtreff fördern und stärken Beteiligungs- und Selbstbestimmungsstrukturen und Eigenverantwortung der Jugendlichen.	ja	nein
Aushandeln und Einhalten von Regeln und Konsequenzen		
✓ Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist selbstverständlich, das Jugendschutzgesetz hängt aus	ja	nein
✓ „Wilde Öffnungszeiten“ der Treffs oder Regelungen wie „Wer zuerst da ist, sperrt auf“ werden auf alle Fälle verhindert. Es gibt feste Öffnungszeiten	ja	nein
✓ Es gibt feste Regelungen zu Alkoholausschank und Rauchen: Schnaps ist generell tabu, antialkoholische Getränke sind deutlich billiger, das Mitbringen von Alkohol ist nicht erlaubt.	ja	nein
✓ Im Treff wird nicht geraucht.	ja	nein
✓ Es gibt Hausordnung, Regelungen zu Hausrechten, Schlüsselfunktionen, Verantwortlichkeiten (z.B. auch Putzdienste, Thekendienste, Kassendienste), die gemeinsam mit den Jugendlichen vereinbart sind.	ja	nein
✓ Auf den Verstoß gegen Regeln folgen immer Konsequenzen	ja	nein
✓ Im Falle von Konflikten zeitnahe Interventionen und Gespräche	ja	nein
Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Jugendtreff		
✓ Die Gemeinde leistet fachliche und organisatorische Beratung und Unterstützung für die Jugendlichen	ja	nein
✓ Unkosten für ehrenamtliches Engagement im Treff werden erstattet.	ja	nein
Ausbildung und Fortbildung		
✓ Ehrenamtliche, verantwortliche Jugendlichen und auch Honorarkräfte nehmen an Aus- und Weiterbildungen in der Jugendarbeit teil. Die Gemeinde übernimmt etwaige dabei entstehende Kosten für die Ehrenamtlichen.	ja	nein
✓ Dazu bietet der Kreisjugendring zahlreiche Angebote (z.B. Jugendleiterausbildung, Jugendtreffschulung) an.		
Altersstruktur und Nachwuchspflege		
Nach 3 – 4 Jahren folgt immer ein Generationenwechsel – spätestens dann zeigt sich, ob es geschafft wurde, den „Nachwuchs“ zu fördern oder ob der Jugendtreff dann „gestorben“ ist. Reine „Cliquentreffpunkte“ sind deshalb ein Problem, weil auf diese Weise verhindert wird, dass neue, jüngere Jugendliche in den Jugendtreff kommen, die langsam auf die Übernahme von Verantwortung hingeführt wer-den. Ein Problem stellt es aber auch dar, wenn zwar Neue in den Treff kommen, aber diese keine Gelegenheit bekommen, sich mit einbringen und verwirklichen zu können.		
✓ Der Jugendtreff ist kein reiner Cliquentreff, sondern steht allen Jugendlichen in der Gemeinde offen und wird auch entsprechend frequentiert	ja	nein
✓ Es gibt Konzepte zur regelmäßigen Motivation und Pflege des „Nachwuchses“	ja	nein
Notwendige Rahmenbedingungen		
✓ Der Jugendtreff erhält einen festen und eigenverantwortlich zu verwendenden Etat, mit dem er seinen Betrieb gestalten kann. Betriebskosten und Kosten für Aktivitäten müssen nicht nur über den Getränkeverkauf finanziert werden: Es ist kein „Saufen für den Jugendtreff“ durch die Zwangslage fehlender finanzieller Ausstattung notwendig.	ja	nein

✓ Getränkeinnahmen oder sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen des Jugendtreffs werden diesem zur Verfügung gestellt.	ja	nein
✓ Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten machen eine sinnvolle und vielseitige Nutzung möglich.	ja	nein
✓ Räumlichkeiten und auch Toiletten haben denselben Standard haben, den man auch Erwachsenen zugesteht. ✓ Mit einem heruntergekommenen Jugendtreff oder nur mit Sperrmüll ausgestatteten Räumen gehen Jugendlichen von vornherein nicht pfleglich um.	ja	nein
✓ Ehrenamtliche (egal ob Jugendliche oder Erwachsene) und Honorarkräfte sind durch die Gemeinde ausreichend versichert.	ja	nein
✓ Im Falle eines bestehenden Trägervereins verfügt dieser über Vereins-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.	ja	nein

4.3 Hausordnungen in Jugendtreffs

Folgende Faktoren beeinflussen die Regeln in Hausordnungen und wie locker oder streng eine Hausordnung ausgearbeitet sein muss (deswegen an dieser Stelle keine allgemein gültige Musterhausordnung):

- Alter der Besucher/innen
- Größe der Einrichtung
- Lage des Treffs
- Lärm oder andere Störungen der Nachbarn
- Jugendschutzgesetz
- Arbeitsstil / Verantwortungsbereitschaft der Initiatoren
- Verhalten der Besucher/innen

Folgende Regeln sollten in der Hausordnung ausgearbeitet werden:

- Zweck / Ziel der Einrichtung (optional)
- Öffnungszeiten
- Ausübung des Hausrechts, Benennung der Verantwortlichen
- Regelungen zum Ausschank, zum Gebrauch und Mitbringen von alkoholischen Getränken, zum Rauchen und sonstigen Drogen, Verbote
- Verweise auf das Jugendschutzgesetz
- Verfahren, bzw. Verantwortlichkeiten bei Sachbeschädigungen, Hinweise zur Haftung der Jugendlichen
- Konsequenzen bei Regelverstößen (z.B. Hausverbote, ...)
- Hinweise auf Rücksichtnahme gegenüber anderen Besucher/innen, Nachbarn, etc.
- Thema Ordnung und Sauberkeit (drinnen und draußen, evtl. Gedanken über Putzdienste machen)

4.4 Mustersatzung Trägerverein Jugendtreff

in Form einer Jugendinitiative anhand der Arbeitshilfe Nr. 70-01 des Bayerischen Jugendrings vom Januar 2009:

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München

Mail: smienk.alexander@bjr.de
Mail: emmer.nicola@bjr.de

Fon 089 / 5 14 58 -39 oder -50
Fax 089 / 5 14 58 -88

Bereich Förderung und Service
Referat Mitgliedschaften

Grundlagen einer Satzung / Jugendordnung
Stand 01/2009

Was ist eine Jugendinitiative?

In Jugendinitiativen schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von bis zu 27 Jahren auf örtlicher Ebene zusammen, um gemeinsam in eigener Verantwortung vielfältigste Aktivitäten der Jugendarbeit zu organisieren. Oftmals geht es dabei darum, mit Gleichgesinnten um die Schaffung und den Betrieb eines Treffpunkts für junge Leute zu kämpfen, regelmäßige Angebote jugendkultureller Aktivitäten zu organisieren, für eigene und Rechte anderer einzutreten, soziale und politische Anliegen junger Menschen weiter zu bringen, u.a.m..

Rechtsform bzw. Wesens-/Organisationsmerkmale

Bundes- und Landesgesetzgeber im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG - ehemals Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz) betonen die herausgehobene Rolle und Bedeutung der Jugendorganisationen in der Jugendarbeit und verpflichten die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (z.B. die Jugendämter) zu deren Förderung .

Besondere Rechtsformen für Verbände, Gemeinschaften und Initiativen der Jugend sind nicht erforderlich. Der Organisationsrahmen kann also je nach Vorstellung und Erfordernissen frei gestaltet werden, von einem einfachen Zusammenschluss junger Menschen bis hin zum eingetragenen Verein.

Organisationsmerkmale von Jugendinitiativen sind:

- Freiwilligkeit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- demokratische Strukturen,
- Ehrenamtlichkeit.

Auch für die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die damit verbundene öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit ist die Rechtsform von Jugendorganisationen unerheblich.

Funktion einer Satzung / Jugendordnung

Die Abfassung einer Satzung ist nicht nur ein notwendiges Übel, welches Bürokratie und Frust mit sich bringt. Eine aussagefähige Satzung wirkt sich immer positiv für die Aufgabenwahrnehmung aus, sowohl nach innen als auch nach außen.

In einer Satzung sind folgende Punkte ganz allgemein zu beschreiben:

- wer schließt sich hier zusammen,
- zu welchem Zweck und Ziel,
- wie werden die inneren Strukturen organisiert,
- wer trifft welche notwendigen Entscheidungen,
- welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Mitgliedschaft.

Satzungsregelungen sollen so kurz und so eindeutig wie möglich sein. Damit kann die gemeinsame Arbeit und Verantwortung erleichtert werden.

• **Am Anfang stehen Name und Sitz der Jugendorganisation**

Es ist sinnvoll einen griffigen Namen zu wählen, der sich gut einprägt und auch schon einiges über die Jugendorganisation aussagt. Viele Jugendorganisationen haben sich dazu ergänzend ein pfiffiges Logo zugelegt, das sozusagen als Marken- bzw. Erkennungszeichen dient.

• **Ziele und Aufgaben, Schwerpunkte**

Die Ziele, Aufgaben und Schwerpunkte sollten definiert werden. Angestrebte Kooperationen sind zu nennen. Nicht selten wird eine Jugendgemeinschaft anhand der Satzung eingeschätzt oder beurteilt. Häufig sind die beschriebenen Vorhaben Orientierung für Gespräche und die Darstellung in der Öffentlichkeit. Die dargestellten Vorhaben sollen Interesse und Aufmerksamkeit wecken und zu Unterstützung und Förderung ermuntern.

• **Gemeinnützigkeit**

Die Kombination von Engagement und Aufgabenerfüllung ist in der Jugendarbeit grundsätzlich eine gemeinnützige Tätigkeit. Wer auf Spenden und Zuwendungen angewiesen ist, sollte sich die Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt bestätigen lassen, damit die Spenden auch steuerlich absetzbar sind.

• **Mitgliedschaftsregelungen**

An dieser Stelle sollte die Zielgruppe der Jugendorganisation genannt werden. Wer kann Mitglied werden? Wie kann man Mitglied werden? Und welche Voraussetzungen müssen für die Mitgliedschaft erfüllt werden? Jugendorganisationen sind Zusammenschlüsse junger Menschen, in der Regel bis maximal zum 27. Lebensjahr. Wichtig ist also eine Altersgrenze in den Mitgliedsregelungen vorzusehen. Die "fördernde Mitgliedschaft" (ohne Stimm- und Wahlrecht) älterer Personen sowie von juristischen Personen (Personenvereinigungen) stehen den Merkmalen einer Jugendorganisation nicht entgegen.

• **Aufbau, innere Strukturen, demokratische Willensbildung**

Das Kennzeichen einer demokratisch verfassten Jugendorganisation ist, dass eine demokratische Willensbildung der Mitglieder gewährleistet wird. Bei örtlichen Jugendinitiativen ist die Mitglieder-/Gruppenversammlung das höchste Organ, alle Mitglieder sind daran beteiligt. Es ist wichtig zu regeln, in welchen Abständen die Mitgliederversammlung zusammen tritt (wenigstens einmal im Jahr). Zudem sollte festgelegt werden, wer sie einberuft und leitet. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bzw. die Sprecher/innen der Jugendorganisation, berät und beschließt die Aktivitäten sowie die Verwendung der finanziellen Mittel.

• **Vorstand / Sprecherrat**

Die Zusammensetzung des Vorstands/Sprecherrats ist zu beschreiben. Informationen zur Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder Sprecherrats, seine Zusammensetzung aus Frauen und Männern, wie lange er im Amt ist und welche Aufgaben er wahrnimmt, bzw. wie oft er mindestens zusammen kommt, sind zu nennen. Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung, welche ihn entlastet.

• **Finanzen**

In diesem Abschnitt sollte erläutert werden, wer für die Finanzen verantwortlich ist. Auch die Wahl von Kassenprüfern/innen ist vorzusehen, ebenso die Rechenschaftspflichtung des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung. Damit wird z.B. auch privaten Spendern und öffentlichen Zuschussgebern nachgewiesen, dass Zuwendungen ausschließlich für die Zwecke der Jugendinitiative verwendet werden.

• **Zum Schluss**

Satzungen/Jugendordnungen sind nicht für die Ewigkeit gemacht. Sie können je nach Bedarf und Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Deshalb ist es sinnvoll bei der Festlegung der Aufgaben der Mitgliederversammlung daran zu denken, dass auch Regelungen für Satzungsänderungen und die Auflösung der Initiative oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorgesehen werden.

Wer hilft bei der Erstellung einer Satzung?

Als Orientierungsgrundlage sind im Anhang mal ein paar exemplarische Formulierungen zusammengestellt, wobei die kursiv gedruckten Passagen unentbehrlich sind für eine Mitgliedschaft im BJR.

Bei der Abfassung einer eigenen Jugendordnung sind die Stadt- und Kreisjugendringe vor Ort jederzeit gerne behilflich. Auch kommunale Jugendpfleger/innen der Jugendämter geben gerne Anregungen.

4.4.1 Formulierungshilfen für die Satzung einer Jugendinitiative

• Art. 1 Name und Sitz

1. Die Jugendinitiative führt den Namen
2. Sitz der Jugendinitiative ist

• Art. 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Jugendinitiative arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
2. Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.
3. Zweck der Jugendinitiative ist:.....

.....
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:.....
.....

• Art. 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Jugendinitiative ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Jugendinitiative dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendinitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendinitiative keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Initiative.

• Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum ... Lebensjahr (max. 27 J.) werden. Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt erhalten diese volles Stimmrecht.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
- durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
- durch Tod.

• Art. 5 Organe der Jugendinitiative

Die Organe der Jugendinitiative sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

• Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendinitiative zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Initiative
 - Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc.
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Auflösung der Jugendinitiative

• **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- der / dem ersten Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Kassierer/in
- der / dem Schriftführer/in

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von Jahren gewählt.

2. Der / Die erste Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von seiner Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten

6. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Vertretung der Jugendinitiative nach innen und außen
- der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
- die Führung der Kasse

• **Art. 8 Finanzen**

1. Die Jugendinitiative führt eine eigene Kasse.

2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

• **Art. 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Satzung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Die Jugendleitung ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten, sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

• **Art. 10 Auflösung der Jugendinitiative**

Die Jugendinitiative kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Initiative oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Jugendinitiative geht das

Vermögen an

Dort ist es wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

• **Beschlussvermerke**

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom

Änderungen der Satzung treten in Kraft durch die Mitgliederversammlung vom

Für die Richtigkeit

Datum

Unterschrift (1. Vorsitzender)

Unterschrift (stellv. Vorsitzender)

4.5 Trägerschaft durch einen Trägerverein mit Jugendparagraph

Alternativ zu einer Jugendinitiative kann auch ein „erwachsener“ Trägerverein gegründet werden, der jedoch auf alle Fälle über einen so genannten Jugendparagrafen verfügen sollte. Die damit gegründete Jugendabteilung kann ebenso wie die Jugendinitiative Mitglied im Kreisjugendring Eichstätt, bzw. im Bayerischen Jugendring werden.

Musterbeispiel zum Jugendparagraph anhand der Arbeitshilfe Nr. 70-02 des Bayerischen Jugendrings vom Mai 2008:

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München

Mail: smienk.alexander@bjr.de
Mail: emmer.nicola@bjr.de

Fon: 089 / 5 14 58 - 39 oder - 50
Fax: 089 / 5 14 58 – 88

Bereich Förderung und Service
Referat Mitgliedschaften

Für Jugendgemeinschaften, die Teil einer Erwachsenenorganisation sind, ist es nötig, dass die Vereinssatzung des Gesamtvereins über einen sogenannten Jugendparagrafen verfügt, der sinngemäß folgenden Wortlaut haben muss:

§ ... Jugend des Vereins

Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich ... Jahre (*max. 27 J!*) bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

Die Jugend führt eine *eigene Kasse* und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.



4.6 Jugendhütten und Bauwagen im Landkreis Eichstätt

Warum ist eine geregelte Lösung für Jugendhütten und Bauwagen im Landkreis notwendig?

Jugendhütten und Bauwagen sind im Landkreis Eichstätt fast überall als beliebter Treffpunkt von Jugendlichen zu finden. In diesen selbstorganisierten Treffs, die meist nicht ins Dorfleben integriert sind, sondern sich im Außenbereich wiederfinden, wollen die Jugendlichen unter sich sein und gemeinsam ihre Freizeit verbringen.

Leider gibt es neben vielen positiven Aspekten der „Hütt´n“ aber auch einige Punkte, die nicht ausreichend geklärt sind oder sogar in eindeutigen Widerspruch zu geltendem Recht stehen, wie z.B. Schwarzbauten mitten im Wald oder Naturschutzgebiet, fehlender Brandschutz und Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (insbesondere Abgabe von Alkohol).

Das Landratsamt Eichstätt und der Kreisjugendring Eichstätt haben eine gemeinsame Perspektive erarbeitet, die einerseits den Bedürfnissen der Jugendlichen im Landkreis gerecht werden soll, andererseits aber auch Aspekte wie Jugendarbeit, Sicherheit und Rechtliches berücksichtigt.

Die Verunsicherung - besonders bei den Jugendlichen - ist jedoch groß:

„Was passiert mit unserem Bauwagen, mit unserer Hütt´n? An wen sollen wir uns wenden, wer ist wofür verantwortlich und gibt es eine Chance, dass unser Treffpunkt erhalten bleibt?“

Wir möchten mit diesem Flyer Antworten und Hilfestellung für Jugendliche und Gemeinden bieten.

Jugendarbeit als Grundvoraussetzung für den Bestand einer Jugendhütte oder eines Bauwagens im Außenbereich:

Die Duldung oder Genehmigung einer Hütte oder eines Bauwagens insbesondere im Außenbereich ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Gemeinde die Hütte/den Bauwagen als Einrichtung der Jugendarbeit nach Artikel 17 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) benennt und dies gegenüber dem Landratsamt entsprechend anzeigt.

Eine Jugendhütte oder ein Bauwagen kann nur dann als Einrichtung der Jugendarbeit gelten, wenn in ihnen Jugendarbeit stattfindet. Dies bedeutet neben der Möglichkeit für Jugendliche sich zu treffen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, vor allem die Übernahme von Verantwortung durch die Jugendlichen, die Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und die Mitgestaltung und -organisation in ihrem Treff als Teil der Ortsgemeinschaft. Damit wird die Förderung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Handeln, die Befähigung zur Selbstorganisation, Selbstbestimmung, sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung gewährleistet.

Konkret bedeutet dies:

• Trägerschaft und Betrieb

Die Trägerschaft der Einrichtung kann durch die Gemeinde selbst oder durch einen Trägerverein übernommen werden. Der Träger ist für den Betrieb unter den Gesichtspunkten Jugendschutz, Sicherheit, Feuerschutz und Hausordnung verantwortlich. Darüber hinaus soll er bei Problemen Hilfe und Vermittlung anbieten.

Für die Einrichtung und deren Betrieb sind entsprechende Versicherungen empfehlenswert.

- **Standort:**

Der Standort der Einrichtung befindet sich im Ort oder in Ortsrandnähe;

Der Standort befindet sich auf Gemeindegrund, oder auf einem Grundstück für das sich die Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich sichert. Die Flächen sollen nach Möglichkeit so groß gewählt werden, dass auch Außenaktivitäten möglich sind.

Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit über einen öffentlichen Weg notwendig. Eine Mindesterschließung (Wasser, Strom, Hygiene) ist je nach Nutzungsumfang erforderlich.

- **Besucher und Verantwortung**

Die Einrichtung steht allen Jugendlichen der Gemeinde zur Verfügung, insbesondere jugendlichen Besuchern (14 – 17), aber auch jungen Volljährigen (18 – 27).

Die Jugendlichen sollen gemeinsam den Betrieb organisieren und sich dabei gegenseitig unterstützen und sich um die Einbindung des „Nachwuchses“ kümmern.

Aus den Jugendlichen werden mindestens 2 Vertreter/innen benannt, bzw. gewählt, die mit der Gemeinde und/oder Träger in regelmäßigem Kontakt stehen und Beratung und Hilfestellung erhalten. Die verantwortlichen Jugendlichen sollen Schulungen in der Jugendarbeit, wie sie z.B. die Kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring Eichstätt anbieten besuchen (z.B. Jugendtreffschulung, Jugendleiterausbildung);

Die Gemeinde und die Jugendlichen erarbeiten gemeinsam eine Hausordnung;

- **Sicherheit**

Die Gemeinde/Träger und die Jugendlichen stellen gemeinsam durch entsprechende Maßnahmen die Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (z.B. kein Alkohol in Automaten, regelmäßige Kontrollen), der Hausordnung und anderer Auflagen wie z.B. Brandschutz sicher.

Der Weg zum offenen Treff:

Schritt 1:

Gemeinsames Gespräch zwischen Jugendlichen und Gemeinde über Möglichkeiten und Chancen der Anerkennung der Hütte oder des Bauwagens als Einrichtung der gemeindlichen Jugendarbeit

Schritt 2:

Gemeinsame Erarbeitung und Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine Anerkennung.

Schritt 3:

Feststellung der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss), dass konkrete Hütte/Bauwagen eine gemeindliche Einrichtung der Jugendarbeit ist

Schritt 4:

Anzeige der Gemeinde an das Landratsamt, mit dem Antrag auf Genehmigung der Einrichtung der Jugendarbeit

Schritt 5:

Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durch das Landratsamt gemäß den genannten Kriterien

Schritt 6:

Falls Kriterien erfüllt, erfolgt die Genehmigung der Hütte/ des Bauwagens durch das Landratsamt

Wo gibt es Hilfestellung?

Die Kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring Eichstätt stehen bei dem Prozess der Abstimmung zwischen Jugend, Gemeinde und Landratsamt jederzeit beratend und unterstützend zur Verfügung.

Wir informieren Sie gerne, moderieren für Sie Runde Tische vor Ort und stehen Ihnen bei Planung und Umsetzung beratend zur Seite.



[Download Flyer Jugendhütten und Bauwagen](#)



[Download Jugendhütten und Bauwagen – eine Arbeitshilfe für Gemeinden](#)

5. SONSTIGE FORMEN GEMEINDLICHER JUGENDARBEIT

5.1 Gemeindliches Ferienprogramm

Ein gemeindliches Ferienprogramm gehört mittlerweile zur Grundausrüstung an Jugendarbeit in den Gemeinden. Attraktive Angebote für Kinder und Jugendliche in den Ferienzeiten, die an den Bedürfnissen der jungen Leute anknüpfen stärken das Image einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde. Den jugendlichen Mitbürgern bieten Sie nicht nur sinnvolle Freizeitbeschäftigung in ihrer freien Zeit, sondern auch Gemeinschaftserlebnisse, soziales und persönlichkeitsbildendes Lernen, Identifikation mit der Gemeinde und Integration in die örtliche Gemeinschaft.

Den Vereinen, Jugendverbänden und örtlichen Jugendgruppierungen wiederum bietet eine Beteiligung am örtlichen Ferienprogramm Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchspflege.

5.2 Kurzcheck für ein erfolgreiches Ferienprogramm:

Politische Akzeptanz		
✓ Das Ferienprogramm ist im Gemeinderat abgesichert und ist politisch gewollt.	ja	nein
Organisatorische Rahmenbedingungen		
✓ Es gibt konkrete Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung, die administrative und organisatorische Aufgaben im Rahmen des Ferienprogramms erfüllen. Dies sichert einen reibungslosen Ablauf bei Planung und Durchführung.	ja	nein
✓ Der/die Jugendbeauftragten sind eng in die Gestaltung und Koordination des Ferienprogramms mit eingebunden. Sie sind wichtige Vermittler zwischen den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, Jugendarbeit, sonstigen Anbietern und Gemeinderat.	ja	nein
✓ Räume und Material, das sich im Besitz der Gemeinde befindet, sollten für den Ferienpass unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.	ja	nein
✓ Kinder und Jugendliche können sich unkompliziert für alle Maßnahmen bei der Gemeindeverwaltung anmelden.	ja	nein
Bei der Gestaltung des Ferienprogramms werden die Interessen und Bedürfnisse der speziellen Zielgruppen mit beachtet:		
✓ Es werden Angebote gemacht, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen Rücksicht nehmen	ja	nein
✓ Es finden genügend Angebote statt, die auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung geeignet sind.	ja	nein
✓ Es gibt Angebote für jede Altersgruppe, auch für die Jugendlichen (oft fallen die Angebote für Jugendliche ab 13/14 Jahre recht mager aus, bzw. es finden sich gar keine)	ja	nein
✓ Mit dem Ferienprogramm werden auch besondere Zielgruppen, z.B. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund angesprochen. Dabei muss sich insbesondere über geeignete Öffentlichkeitsarbeit Gedanken gemacht werden.	ja	nein
✓ Bei der Durchführung des Ferienprogramms werden die ehrenamtlichen Anbieter bei Bedarf von gemeindlichen Arbeitern unterstützt.	ja	nein

Kooperation und Vielfalt		
✓ Die Ferienpassangebote des KJR sind bekannt und werden den Bürgern mitgeteilt	ja	nein
✓ Es gibt zahlreiche und unterschiedliche Kooperationspartner aus dem Gemeindeleben, z.B. Jugendverbände und –gruppierungen, Vereine, Institutionen (z.B. evang./kath. Kirche, Bücherei, VHS, Polizei), Firmen und örtliche Betriebe (z.B. Bäckerei, Busunternehmen, Bank, landwirtschaftlicher Betrieb).	ja	nein
✓ Die möglichen Kooperationspartner werden zu einem gemeinsamen Planungstreffen eingeladen (mit Ideensammlung, Koordination von ersten Ideen und Terminen, Klärung organisatorischer Fragen).	ja	nein
Kosten und Finanzierung		
✓ Der Unkostenbeitrag für die Kinder und Jugendlichen ist sozial verträglich, so dass auch Kinder finanziell schwächer gestellter Familien teilhaben können.	ja	nein
✓ Die Gemeinde ersetzt beteiligten Vereinen und Gruppierungen Unkosten für vereinbarte Angebote im Rahmen des Ferienprogramms, die nicht durch Teilnehmerbeiträge abgedeckt werden können.	ja	nein
Öffentlichkeitsarbeit		
✓ Es gibt ein auf die Strukturen der Gemeinde angepasstes Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Form (z.B. Veröffentlichung im Amtsblatt, Programmheft, Flyer, Plakate, Pressemitteilungen) aber auch die Art der Verteilung des Programms (z.B. Aushang, Auslegen mit der Fragestellung an welchen Orten, Verteilen in jeden Haushalt mit Kindern, ...)	ja	nein
✓ Das Ferienprogramm ist für jeden Gemeindebürger leicht zugänglich und erhältlich.	ja	nein
✓ Es ist so gestaltet und formuliert, dass es nicht nur Eltern, sondern vor allem auch Kinder und Jugendliche anspricht.	ja	nein
✓ Es enthält alle relevanten und wichtigen Informationen zu Anmeldung, Anmeldefristen, Zielgruppe, Teilnehmerzahlen, Anbieter, Art des Angebotes, Zeiten, Treffpunkte und Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung mit Telefonnummer für evtl. Nachfragen.	ja	nein
✓ Es erfolgt eine regelmäßige positive Berichterstattung (am besten mit Fotos) über die durchgeführten Aktionen in der lokalen Presse. Das steigert die Bekanntheit und Akzeptanz.	ja	nein
Durchführung		
✓ Die Jugendbeauftragten oder andere Vertreter/innen der Gemeinde (Verwaltung oder Gemeinderäte) schauen bei den einzelnen Angeboten vorbei, um den Kontakt zu den Vereinen und anderen Anbietern zu pflegen und das Engagement zu würdigen.	ja	nein
Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung		
✓ Es ist geklärt, unter welcher Trägerschaft die Veranstaltungen im Rahmen des Ferienprogramms laufen: Finden alle unter der Trägerschaft der Gemeinde statt, oder laufen die einzelnen Veranstaltungen jeweils unter der Trägerschaft des Anbieters?	ja	nein
✓ Es bestehen Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen am Ferienprogramm.	ja	nein
✓ Für Veranstaltungen im Rahmen des Ferienprogramms, die unter der Trägerschaft von Vereinen oder anderen Anbietern durchgeführt werden, besteht normalerweise kein Versicherungsschutz über die Kommunale Haftpflicht- und Unfallversicherung. Deshalb wird sichergestellt, dass der notwendige Versicherungsschutz mit der jeweiligen Versicherung der einzelnen Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn geklärt wird.	ja	nein
✓ Bei Veranstaltungen unter der Trägerschaft der Gemeinde haftet i.d.R. die Kommunale Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Gemeinde, Angestellte der Gemeinde und ehrenamtlich tätige Personen. Für Teilnehmer/innen wird eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen.	ja	nein

✓ Der schon vorhandene Versicherungsschutz wird überprüft, um festzustellen, ob eine Zusatzversicherung notwendig ist, aber auch um Doppelversicherungen zu vermeiden. Insbesondere gilt dies für Veranstaltungen, die spezielle Risiken bergen.	ja	nein
Auswertung, Qualitätssicherung		
✓ Teilnehmer- und Besucherzahlen werden dokumentiert.	ja	nein
✓ Nach Abschluss des Ferienprogramms lädt die Gemeinde zu einem Treffen aller Beteiligten ein. Dort wird sowohl Resümee (Austausch, Erfahrungen, Probleme, Tipps) gezogen, als auch Vorschau auf das nächste Jahr (Ideen, Verbesserungsvorschläge).	ja	nein

Es können natürlich Angebote des Kreisjugendring Eichstätt mit dem gemeindlichen Ferienprogramm kombiniert werden. Nehmen Sie hierzu mit dem Kreisjugendring Kontakt auf.

Ideenaustausch mit anderen Gemeinden können Sie anhand unserer Informationsbörse über die gemeindlichen Ferienprogramme im Landkreis betreiben:

<http://www.jugendarbeit-ei.de/GemeindlicheJugendarbeit/Ferienprogramm.aspx>

Ihre Gemeinde ist dort noch nicht vertreten? Dann schicken Sie uns das letztjährige, bzw. aktuelle Ferienprogramm per Email.



5.3 Muster: Anmeldung, Einverständniserklärung für Freizeitmaßnahmen u.ä.

(nach Vorlage des Kreisjugendring Eichstätt)

Maßnahme: _____ von/bis: _____

Name des Teilnehmers/in: _____ Geburtsdatum: _____

Angaben der Eltern/ Erziehungsberechtigten

Für die Zeit der Veranstaltung sind wir unter folgender Adresse zu erreichen:

Name: _____ Beziehung zum Kind: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Adresse: _____

Email-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Krankenversicherung des Kindes: _____

Hauptversicherter: _____

(Bitte die Versichertenkarte zur Maßnahme mitgeben)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Besteht für den/die Teilnehmer/in eine Haftpflichtversicherung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Darf der/die Teilnehmer/in baden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kann der/die Teilnehmer/in schwimmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kindersitz erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vegetarier/in?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anregungen und Wünsche zur Gestaltung der Maßnahme:

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß und verbindlich sind. Die umseitigen Medizinischen Hinweise sind Bestandteil der Anmeldung. Die in der Ausschreibung genannten Teilnahme- und Zahlungsbedingungen erkenne ich an. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen und das Merkblatt zum Bundesinfektions-Schutzgesetz habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Teilnehmers / Teilnehmerin

Bei Teilnehmer/innen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

5.4 Muster: Medizinische Hinweise für Freizeitmaßnahmen u.ä.

(nach Vorlage des Kreisjugendring Eichstätt)

Medizinische Hinweise

Damit wir uns um das Wohlbefinden des / der Teilnehmers/in optimal kümmern können bitten wir Sie, uns ausführlich über alle gesundheitlichen Besonderheiten zu informieren.

Leidet Ihr Kind unter Allergien? Wenn ja, welche?

Bitte beschreiben Sie die Auswirkungen der Allergie(n) und welche Vorgehensweise Sie uns im Falle des Auftretens empfehlen:

Vorhandene Behinderungen (bitte kurze Beschreibung)?

Gesundheitliche Besonderheiten Ihres Kindes:

Nimmt Ihr Kind Medikamente ein? Wenn ja, welche?

Wie oft und wann müssen die Medikamente eingenommen werden?

Sonstige Bemerkungen?

5.5 Aufsichtspflicht

Detaillierte Informationen rund um das Thema Aufsichtspflicht finden Sie unter <http://www.aufsichtspflicht.de>.

5.6 Spielplätze und Erlebnisräume

Vielfältig und attraktiv gestaltete Spielräume fördern Wahrnehmung, Motorik, Koordination und darüber hinaus soziale Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander. Sie leisten daher einen enorm wichtigen Beitrag für deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung. Aus diesen Gründen wird die Notwendigkeit umso dringender, angemessene Treff-, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

In diesem Unterabschnitt werden mögliche Spielräume aufgezeigt, daneben wird auch auf haftungsrechtliche Aspekte bei der Bereitstellung von Spielräumen eingegangen.

Bereits im Mai 2007 hat sich die Facharbeitsgruppe Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit der Thematik fehlender Spielräume befasst, die diesbezügliche Situation im Landkreis analysiert und eine Bedarfschätzung abgegeben.

5.6.1 Situationsbeschreibung und Bedarfschätzung

Für Kinder fehlen besonders in Ortsteilen mit vorwiegender Vermietung zunehmend Spielräume zum freien Spielen, wie z.B. ungezwungenes Spielen in der freien Natur (Wald, Büsche und Hecken). Aber auch in Ortsteilen mit Einfamilienhäusern und Gärten nimmt das freie Spiel draußen ab. Gründe hierfür sind die anwachsenden Ängste

der Eltern gegenüber Gefährdungen für ihre Kinder (Verletzung, Krankheiten, Straftäter etc.).

Auch der „Spielraum“ für Jugendliche ist insbesondere in den Wohnorten nicht ausreichend.

Jugendliche werden oft als Störfaktor empfunden und sind meist unerwünscht. Begegnungsmöglichkeiten am Wohnort sind in der Regel kaum vorhanden, bzw. von der Bevölkerung nicht akzeptiert oder erwünscht. Jugendtreffs weisen immer wieder hohes Konfliktpotential auf. Gemeinden und Bevölkerung sind scheinbar nicht in der Lage die nötige Reibungsfläche zu bieten und auszuhalten, die Jugendliche suchen und oft bewusst oder unbewusst provozieren. Es ist fraglich, ob dieses Dilemma ohne hauptamtliches Personal zu lösen ist.

Vorab geschilderte Situation führt zu folgender Bedarfschätzung der Facharbeitsgruppe:

In Bauleitplanungen sollten genügend natürliche Spiel- und Rückzugsräume für Kinder eingeplant werden. In der Erziehung von Kindern sollte wieder eine Rückbesinnung zur Natur und dem freien und selbständigen Spielen und Experimentieren von Kindern - auch in der Gruppe des sozialen Umfeldes erfolgen. Für Jugendliche müssen in jedem Ortsteil angemessene und bedarfsgerechte Möglichkeiten der Begegnung geschaffen werden. Um Jugendlichen Raum innerhalb der Wohnorte zu geben und sie in die Dorfgemeinschaft zu integrieren, braucht es mehr Toleranz und Akzeptanz auf beiden Seiten. Die Gemeinden müssen die zwangsläufig mit Jugendlichen auftauchenden Konflikte und Problemstellungen akzeptieren und brauchen stimmige Konzepte zur Bearbeitung dieser Konflikte.

Spielräume lassen sich in unterschiedlichster Art und Weise gestalten. Nur beispielhaft soll im Folgenden auf einzelne Möglichkeiten eingegangen werden.

5.6.2 Spielräume

5.6.2.1 Spielplätze

„Ein Kinderspielplatz ist ein Ort, an dem mehrere verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit denen Kinder (meist bis 12 Jahre) spielen können. Spielplätze liegen oft in Siedlungen oder dicht besiedelten Gebieten und sind teilweise durch Zäune von umliegenden Straßen geschützt.“

Bei der Planung von Spielplätzen sind speziell die sicherheitstechnischen Hinweise der DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ und der DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden - Bestimmung der kritischen Fallhöhe“ zu beachten.

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie diesbezüglich außerdem in:

- Spielplätze und Freizeitanlagen von Bärbel Schambach
- Spielplätze und Freiräume zum Spielen. Ein Handbuch für Planung und Betrieb von Georg Agde, Henriette Degünther, und Annette Hünneke
- Spielgeräte - Sicherheit auf Europas Spielplätzen: Erläuterungen in Bildern zu DIN EN 1176 von G. Agde (Autor), G. Beltzig (Autor), J. Richter (Autor), D. Settelmeier (Autor), H. Lorentzen (Autor), F. Danner (Autor);

Auszüge aus dem diesem Buch können über den Link <http://books.google.de/books?id=srj6QifR8G8C&pg=PP7&lpg=PP1&ots=1AAQ1N4mbP&dq=agde+richter-v=onepage&q=agde%20richter&f=false> geladen werden.

5.6.2.2 Naturnahe Spielräume

„Naturnahe Spielräume sind meist weiträumige Bereiche mit natürlichem Aufwuchs am Siedlungsrand, in denen Kinder auf vielfältige und kreative Weise spielen und Natur erleben können.“

(Ministerium Umwelt und Forsten Rheinland Pfalz, MERKBLATT Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume)

Nähre wichtige Informationen für den Bau und Betrieb von naturnahen Spielräumen sind unter folgenden Links zu finden:

- http://www.kita-portal-mv.de/documents/naturnahe_spielraume_guvs_i_8014.pdf und
- <http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/492/MerkHaftpflicht.pdf?command=downloadContent&filename=Merk-Haftpflicht.pdf>

5.6.2.3 Abenteuerspielplätze

Als Abenteuerspielplatz wird ein Spielplatz bezeichnet, der überwiegend älteren Kindern und Heranwachsenden selbst gestaltbare Erlebnisspielräume bietet und pädagogisch betreut wird. Naturnahe Erfahrungsbereiche, Materialien und Werkzeuge bieten starke Anreize für vielseitige und schöpferische Aktivitäten, Spiel und Spaß, Bewegung und soziales Lernen.

Unter <http://aba-fachverband.org/index.php?id=862> kann eine Rahmenkonzeption für pädagogisch betreute Spielplätze eingesehen werden.

5.6.2.4 Mehrzweckplatz, „Funpark“

Als Mehrzweckplatz oder „Funpark“ kann ein Gelände bezeichnet werden, das beispielsweise einen Bolz-, Streetball-, Skate- und Hockeyplatz und Tischtennisplätze beinhaltet.

Derartige Plätze bieten Kindern und Jugendlichen ausreichend Raum, um sich frei bewegen und sportlichen Aktivitäten nachzugehen zu können.

5.6.2.5 Universalfläche/Gemeinschaftsfläche

Da es nicht jeder Gemeinde möglich sein wird, einen Mehrzweckplatz oder „Funpark“ zu schaffen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Ausweisung einer Univer-

sallfläche, auf der sich Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene treffen können, um gemeinsam und generationsübergreifend ihre Freizeit zu gestalten.

Als Universalfläche wäre ein offen gelassenes Stück Parkplatz mit Bänken und Grillflächen oder ein auch am Nachmittag offener Schulhof geeignet.

5.6.3 Haftungsrechtliche Aspekte bei der Bereitstellung von Spielräumen

„Im Regelfall haben Gemeinden das mit den kommunalen Aufgaben einhergehende Haftungsrisiko versichert. Zu den kommunalen Standardrisiken gehört dabei auch die mit der Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen/naturnahen Spielräumen einhergehende Verkehrssicherungspflicht.“

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten für einen öffentlichen Spielplatz ergeben sich aus der Notwendigkeit, den Spielplatz möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten. Das einzuhaltende Ausmaß der Sicherheit hat sich dabei an dem Alter der jüngsten Kinder zu richten, die für die Benutzung des entsprechenden Spielgeräts in Frage kommen.

Versicherungsschutz bedeutet zum einen, dass bei einem Unfall Schadensersatz gezahlt wird, wenn Kinder oder sonstige Betroffene durch pflichtwidrige und schuldhafte (ausgenommen vorsätzliche) Versäumnisse der Gemeinde, ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Beauftragter“ (ehrenamtliche Helfer) einen Schaden erleiden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich zum Anderen aber auch auf die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen und die damit evtl. verbundenen Kosten eines Zivilprozesses. Liegen nämlich die Voraussetzungen der Anspruchsnorm (im Regelfall § 823

Bürgerliches Gesetzbuch) nicht vor, scheidet eine haftungsrechtliche Verantwortung der Gemeinde und damit eine Verpflichtung zur Schadensregulierung (durch den Versicherer) aus. Die Zurückweisung unbegründeter Ansprüche, z.B. weil es an einem Verschulden des „kommunalen“ Personals fehlt bzw. sich lediglich das erlaubte Spielrisiko realisiert, erfolgt dabei durch den Versicherer. Dieser betreut auch federführend ein evtl. von der Geschädigtenseite angestregtes Gerichtsverfahren, wozu auch die Beauftragung fachlich versierter Rechtsanwälte zählt.

Anmeldung beim Kommunalversicherer

Wird ein Schadenfall bekannt, der evtl. zu Schadensersatzansprüchen führt, soll der Kommunalversicherer so früh wie möglich informiert werden. Dann können alle weiteren Schritte, insbesondere Ermittlungen zum Unfallhergang und den Unfallursachen im Interesse der Beweissicherung abgestimmt werden.

Mitversicherung von Bediensteten und „sonstigen Beauftragten“

Außer dem Träger des Platzes (z.B. Gemeinde) sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter für ihre persönliche Haftpflicht im Rahmen dienstlicher Tätigkeit mitversichert.

Das gleiche gilt auch für „sonstige Beauftragte“ des Trägers, so z.B. Bürger/Eltern, die beim Bau oder Betrieb weisungsgebundene Tätigkeiten ausführen. Wichtig ist dabei, dass die Mitarbeit/Hilfeleistung im ausdrücklichen Einverständnis mit einem Verantwortlichen des Trägers erfolgt.

Soweit die Haftpflichtversicherung Leistungen erbringt, wird gegen die mitversicherten Personen (und gegen den Träger) kein Rückgriff genommen (Ausnahme: Vorsatz). Die Zahlungen sind also endgültig.

Andere (nicht kommunale) Träger

„Auch andere Träger von Spielräumen (z.B. Kirchengemeinden, Vereine oder private Gruppen) können sich in der privaten Versicherungswirtschaft in ähnlichem Umfang versichern.“

„Um zu verhindern, dass Spielflächen aus der Lebenswelt von jungen Menschen gedrängt werden, lohnt sich ein gezielter und rechtzeitiger Blick auf die Belange von Kindern und Jugendlichen bereits bei der Erstellung des Bebauungsplanes oder bei der nachträglichen Verdichtung von Wohnräumen.“



5.6.4 Kurzcheck für gelungene Spielräume:

Organisatorische Rahmenbedingungen		
✓ In Bauleitplanungen werden genügend Spiel- und Rückzugsräume für Kinder und Jugendliche in allen Wohnorten der Gemeinde eingeplant.	ja	nein
✓ Der/die Jugendbeauftragten und das Jugendamt sind bei der Bauleitplanung mit eingebunden.	ja	nein
✓ Kinder und Jugendliche werden während der Bauleitplanung nach Ihren Wünschen und Vorstellungen hinsichtlich geplanter Spielräume befragt.	ja	nein
✓ Beteiligungsmöglichkeiten sind für Kinder und Jugendliche klar erkennbar.	ja	nein
✓ Spielräume sind für Kinder und Jugendliche gut erreichbar.	ja	nein
✓ Über die Art der zu gestaltenden Spielräume wird in Absprache mit der/dem Jugendbeauftragten entschieden.	ja	nein
Bei der Gestaltung der Spielräume werden die Interessen und Bedürfnisse der speziellen Zielgruppen mit beachtet und umgesetzt:		
✓ Es werden Spielräume geschaffen, die auf die unterschiedlichen alters- und geschlechtstypischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Rücksicht nehmen.	ja	nein
✓ Spielräume sind möglichst gefahrlos gestaltet.	ja	nein
✓ Der/die Jugendbeauftragten nehmen an der Gestaltung von Spielräumen teil.	ja	nein
✓ Kinder und Jugendliche gestalten Spielräume mit.	ja	nein
Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung		
✓ Die Spielräume sind bei einem Kommunalversicherer ausreichend versichert.	ja	nein
✓ In einem Schadenfall wird der Kommunalversicherer frühestmöglich informiert.	ja	nein
✓ Die Spielräume werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert und auf mögliche Mängel überprüft.	ja	nein
Qualitätssicherung		
✓ Überprüfungen der Spielräume werden dokumentiert.	ja	nein
✓ Spielräume werden nach Bedarf modernisiert.	ja	nein

6. HAUPT- AMTLICHE IN DER GEMEINDLICHEN JUGENDARBEIT

Für eine gut entwickelte und flächendeckende Infrastruktur der gemeindlichen Jugendarbeit ist es sinnvoll, über das wertvolle ehrenamtliche Engagement hinaus hauptamtlich beschäftigte Fachkräfte der Jugendarbeit zum festen Bestandteil einer Gemeinde zu zählen. Diese Mitarbeiter sind in der Regel entweder direkt bei der Gemeinde angestellt, oder bei freien Trägern, die von Gemeinden finanziert werden.

Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte sind in allen Bereichen der Jugendarbeit notwendig, die das ehrenamtliche Engagement allein nicht decken kann und in denen bestimmte fachliche und strukturelle Voraussetzungen gegeben sind. (z.B. Betrieb einer Jugendfreizeitstätte/eines Jugendzentrums, Durchführung von Jugendprojekten, Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen etc...)

In der Regel sind solche Hauptamtlichen Fachkräfte ausgebildete Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter.

6.1 Gemeindliche Jugendpfleger/-innen

6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemeindliche Jugendarbeit leistet einen unverzichtbaren Beitrag, um die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde zu verbessern. In ihrem eigenen Wirkungsbereich und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit hat die Gemeinde die gesetzliche Aufgabe, den Bedarf für Jugendarbeit vor Ort zu ermitteln und bedarfsgerechte Angebote und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Planung und Durchführung wichtiger Maßnahmen gemeindlicher Jugendarbeit sollten in den wesentlichen Punkten mit der kommunalen Jugendarbeit abgestimmt werden. Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises bietet hierbei - auch vor Ort - Unterstützung und Beratung.

6.1.2 Ziele und Aufgaben gemeindlicher Jugendarbeit

Um kontinuierliche, bedarfsgerechte und effektive Jugendarbeit in der Gemeinde sicherzustellen kann hauptamtliches pädagogisches Fachpersonal (i.d.R. Sozialpädagogen) sinnvoll und notwendig sein.

Diese so genannten Gemeindejugendpfleger/innen können in folgenden Tätigkeitsfeldern eingesetzt werden (je nach konzeptionellem Bedarf und Schwerpunkten der Gemeinde):

- **Bestands- und Bedarfsanalyse**
- **Planung und Konzeption eines Handlungskonzeptes in der Jugendarbeit der Gemeinde**
- **Information und Fachberatung zum Thema Jugendarbeit in der Gemeinde**
- **Kooperation mit örtlichen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Initiativen**
- **Koordination und Vernetzung der Jugend und Jugendarbeit**
- **Zusammenarbeit mit Schulen, bzw. Jugendsozialarbeit an der Schule**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Gemeindliche Jugendförderung**
- **Begleitung oder Betreuung des gemeindlichen Jugendtreffs**
- **Internationale Jugendarbeit (z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften)**
- **Prävention**
- **Angebot- von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, Ferienpass**

- **Schaffung und Begleitung von Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde**

- **Beratung im Rahmen der Bauleitplanung**

- **Evaluation, Berichterstattung und Qualitätsentwicklung**

- **Erstellung eines gemeindlichen Jugendplans**

6.2. Mobile Jugendarbeit in der Gemeinde

Mobile Jugendarbeit / Streetwork richtet sich an Personen, Cliquen und Szenen, die von der Öffentlichkeit als sozial benachteiligt wahrgenommen und/oder bereits stigmatisiert oder kriminalisiert werden. (Jugendcliquen, Suchtmittelkonsumenten/innen, Ausreißer/innen, Prostituierte etc...) Aufgrund fehlender Kommunikationsmöglichkeiten und angemessener Lebensräume in ihrem Umfeld nutzen die Adressaten mobiler Jugendarbeit überwiegend die Straße als ihren Treffpunkt. Um ihnen helfen zu können, wendet sich Streetwork / mobile Jugendarbeit auch an deren soziales, kulturelles und institutionelles Umfeld sowie an das örtliche und überörtliche Hilfesystem, im Sinne einer parteilichen Arbeit für die Betroffenen.

6.2.1 Ziele und Aufgaben

Ziele:

Mobile Jugendarbeit soll die soziale Integration Jugendlicher und junger Erwachsener erreichen, positive Lebensbedingungen schaffen oder erhalten und besondere Belastungen abwenden oder ausgleichen.

Mobile Jugendarbeit / Streetwork verfolgt die Ziele, Voraussetzungen für die freie Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu schaffen, die individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie zur gesellschaftlicher Mitverantwortung, sozialem Engagement und zu sozialer Integration hinzuführen. Diese Ziele sollen im Bewusstsein der Hilfe zur Selbsthilfe angestrebt werden.

Aufgaben:

Arbeit mit Einzelpersonen

- **Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen und tragfähigen Kontaktes auf professioneller Grundlage**
- **Hilfen zur Lebensbewältigung und Entwicklung alternativer Lebensperspektiven**
- **Unterstützung bei der Inanspruchnahme garantierter Rechte und gesetzlicher Leistungen**
- **Vermittlung in andere Einrichtungen**

Arbeit mit Cliques und Szenen

- **Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontakt- und Beziehungsnetzwerkes**
- **Information, Beratung und Begleitung insbesondere für das soziale Miteinander und Partizipation am Gemeinwesen**
- **Unterstützung bei der Aneignung sozialer Räume, Entgegenwirken gegen Ausgrenzung und Entfremdung**

Arbeit mit dem sozialen Umfeld der Adressaten/-innen

- **Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontaktnetzes innerhalb des für die Adressaten/-innen relevanten sozialräumlichen Kontextes**
- **Vertretung der Interessen der Adressaten/-innen**
- **Schaffung und Erhaltung von Räumen (Kommunikations- und Treffmöglichkeiten)**
- **Förderung des gesellschaftlichen Dialogs**
- **Integration Jugendlicher mit Migrationshintergrund**

Öffentlichkeitsarbeit

- **Interessenskommunikation und –vertretung gegenüber der Öffentlichkeit**
- **Entgegenwirkung und Abarbeitung gesellschaftlicher Vorurteile**
- **Gewährung von Einblicken in die Lebenswelten der Klienten/-innen**
- **Pressearbeit, Jahresberichte, Fachvorträge, Publikationen etc...**



Download: Fachliche Standards für Streetwork/ Mobile Jugendarbeit)

6.3. Hauptamtliche in der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet allen interessierten jungen Menschen, Kindern, Jugendlichen und auch jungen Volljährigen Räume zum Treffen für Freizeitaktivitäten. Der offene Betrieb bzw. der offene Treff ist ein zentrales Regelangebot in den Jugendfreizeitstätten. Diese offenen Treffpunkte haben zwanglose Kommunikation und Information ohne Anmeldung, Mitgliedschaft und Konsumzwang zu ermöglichen. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist nicht zwingend. Der offene Betrieb ist Anlaufstelle für viele weitere Aktivitäten und stellt einen niederschweligen, nichtkommerziellen Zugang zur Jugendfreizeitstätte her.

In Mittel- und Kleinzentren sollten grundsätzlich Jugendzentren oder Jugendfreizeitstätten zur Verfügung stehen. Jugendzentren bieten den Vorteil, dass durch ihre räumlichen und materiellen Möglichkeiten vielfältige pädagogische Maßnahmen angeboten werden können, die an den Bedarf der jeweiligen Gemeinde und ihren Jugendlichen angepasst sind. Dazu ist jedoch hauptberufliches pädagogisches Personal notwendig. Rein ehrenamtlich, bzw. in Selbstverwaltung organisierte Jugendzentren stellen eine Überforderung der Ehrenamtlichen und der Jugendlichen dar. Im Regelfall sind mindestens 2 festangestellte pädagogische Fachkräfte in Vollzeit erforderlich, um den Anforderungen des Arbeitsfeldes gerecht zu werden und die Öffnungszeiten sicherstellen zu können. Dabei ist es von Vorteil, wenn das hauptamtliche Personal geschlechtsparitätisch besetzt ist, so dass auch geschlechtsspezifische Arbeitsansätze sichergestellt werden können.

Als Leiterinnen und Leiter von Jugendfreizeitstätten arbeiten grundsätzlich Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen (Dipl. Soz. Päd. FH), bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen „Bachelor of Arts/ Science“ Schwerpunkt Soziale Arbeit oder „Master of Arts“ mit entsprechenden Studienschwerpunkten. Weitere Mitarbeiter/innen in den Teams der OKJA können auch Erzieher/Erzieherinnen sein.

Auch in kleineren Einrichtungen, wie Jugendtreffs oder Jugendräumen kann aufgrund spezieller Problemstellungen oder aufgrund besonderen Bedarfs hauptberufliches Personal notwendig sein. Der Stundenumfang der Fachkraft richtet sich hierbei am Bedarf.

6.4. Fachberatung durch die Kommunale Jugendarbeit

Das Amt für Familie und Jugend, Fachbereich Kommunale Jugendarbeit berät Sie gerne bei der Bedarfsfeststellung, Planung und konzeptionellen Ausgestaltung von hauptamtlicher Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde.

Für die hauptamtlichen Fachkräfte in der Jugendarbeit im Landkreis findet unter der Leitung der Kommunalen Jugendarbeit regelmäßig ein Hauptamtlichentreffen der gemeindlichen und offenen Jugendarbeit im Landkreis statt. Diese Arbeitsgruppe bietet die Gelegenheit der Fachberatung, des fachlichen Austausches und kollegialen Beratung, sowie Möglichkeiten zur Vernetzung und Kooperation.

7. JUGENDARBEIT UND SCHULE

Die Begrifflichkeiten rund um die verschiedenen Kooperationsformen mit Schule und Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte an Schulen sind verwirrend und vielschichtig. Einen kurzen Überblick über die unterschiedlichen Begriffe und deren Definition finden Sie im Anschluss des Kapitels. Jedem, der einen genaueren Blick hinter den Begriffe-Dschungel werfen möchte, empfehlen wir das „Durchblick-Papier“ zum besseren Verständnis vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in oder an der Schule des Staatsministeriums.

Eine regelmäßig aktualisierte Fassung finden sie unter: <http://www.stmas.bayern.de/jugend/sozialarbeit/jas.htm>

Wir wollen in diesem Handbuch jedoch den Schwerpunkt auf die Kooperation von Jugendarbeit und Schule legen.

Die Möglichkeiten der Kooperation in diesem Bereich sind vielfältig und benötigen klare Absprachen und intensive Kommunikation aller Beteiligten. Dazu haben das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Bayerische Jugendring eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Diese können Sie abrufen unter: <http://www.stmuk.bayern.de/imperia/md/content/pdf/aufgaben/jugend/rahmenvereinbarung.pdf>

Kooperationen können stattfinden zwischen Schule und Jugendverbänden, Kreisjugendring, Vereinen, Jugendinitiativen, aber auch offener Jugendarbeit, wie Jugendtreffs oder Jugendzentren.

Kooperationen der Jugendarbeit mit Schulen können z.B. sein:

- **Beteiligung an Projektwochen mit Klassen oder Gruppen**
- **(Mit)gestaltung von Schullandheimaufenthalten**

- **Schülertreffs an der Schule oder in unmittelbarer Nähe zur Schule (Schülercafés)**

- **Seminare und Multiplikatorenschulungen für Tutoren, Schülerinnen und Schüler der Schülermitverantwortung (SMV)**

- **Angebote der Pausen- und Schulhofgestaltung**

- **Jugendberatung und Jugendinformation**

- **Übungen, Schulungen, Unternehmungen z.B. mit erlebnispädagogischen Methoden**

- **Bildungsangebote zur Entwicklung sozialer Kompetenz und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen**

- **Gruppenangebote**

(vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Rahmenvereinbarung Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit, 2007)

Die Maßnahmen werden in der Regel eher während der Schulzeit, bzw. am Nachmittag durchgeführt, können aber auch am Wochenende oder in der Ferienzeit stattfinden. Auch Angebote im Rahmen der offenen Ganztageschule sind möglich und sinnvoll.

Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern sind ein absolutes Muss. Wichtig sind vor allem Absprachen über Trägerschaft, Finanzierung, Aufsicht, Versicherung, Zuständigkeiten, aber auch über gemeinsame Ziele und organisatorische Rahmenbedingungen.

Mustervereinbarungen für die Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, sowie Jugendarbeit und Ganztageschule finden Sie unter: <http://www.stmuk.bayern.de/km/aufgaben/jugend/zusammenarbeit/index.shtml>

Beratung und Unterstützung bei der Planung von Maßnahmen der Jugendarbeit und Schule erhalten Sie beim Kreisjugendring Eichstätt und der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises.

Verantwortung Jugendhilfe und Verantwortung der Schule

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Jugendsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe

JaS ist eine Leistung der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), die in der Institution Schule (Haupt-, Berufsschulen und Förderschulen) (Hauptschulstufe) von sozialpädagogischen Fachkräften als niederschwelliges Angebot für sozial benachteiligte junge Menschen erbracht wird.

JaS:

- **leistet schnelle und unbürokratische Hilfe vor Ort.**

- **ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.**

- **arbeitet an den Schnittstellen zwischen Familie – Schule – Berufseinmündung – Sozialraum.**

Schulbezogene Jugendarbeit

Jugendarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe

Schulbezogene Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (§11 (3) SGB VIII) mit einem eigenständigen Angebot und einem eigenen Bildungsauftrag: Jugendarbeit umfasst ein breites Spektrum von Bildungs- und Freizeitangeboten, das Raum zur individuellen Entfaltung eröffnet, Möglichkeiten bietet, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen selbständig mitbestimmend und mitgestaltend tätig zu werden sowie Verantwortung zu übernehmen. (vgl. Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998).

Schulbezogene Jugendarbeit wird angeboten von Jugendverbänden, Stadt-, Kreis- und

Bezirksjugendringen, Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs, Vereinen und Initiativen der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, Kommunalen Jugendarbeit.

Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit sind Veranstaltungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen zur schulischen Veranstaltung erklärt werden.

Offene Ganztagsschule

Unter offener Ganztagsschule wird verstanden, dass ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule bzw. schulnahen Einrichtung an mindestens vier Wochentagen mit mindestens zwölf Wochenstunden im Anschluss an den regulären Vormittagsunterricht gewährleistet wird. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Erziehungsberechtigten für mindestens ein Schuljahr verbindlich zu erklären.

Die offene Ganztagsschule wird nach Bedarf eingerichtet. Sie ist demnach nicht verpflichtend. Das Angebot sieht eine flexible Inanspruchnahme vor, d.h. es kann auch nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Mindestens sind jedoch 10 Stunden in der Woche zu belegen. Diese können auf drei Schüler verteilt werden.

Gebundene Ganztagsschule

Unter gebundener Ganztagsschule (Ganztagsklasse) wird verstanden, dass:

- ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens 4 Wochentagen von täglich mindestens 7 Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist
- die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in

einem konzeptionellen Zusammenhang stehen

- **der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird.**

Der Pflichtunterricht ist auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln sich Unterrichtsstunden mit Übungs- und Studierzeiten ab. Sportliche, musische und künstlerisch orientierte Fördermaßnahmen werden ebenso angeboten wie Freizeitaktivitäten.

In der gebundenen Ganztagsschule werden überwiegend Lehrkräfte und Förderlehrkräfte eingesetzt. Außerdem werden externe Honorarkräfte, etwa für die Betreuungen der Mittagszeit sowie für Freizeitgestaltung, Berufsorientierung etc. eingesetzt.

Der gesamte Tagesablauf wird von der Schule gestaltet und organisiert.

Praxisklassen

Die Praxisklasse ist eine Form der Förderung von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule mit großen Lern- und Leistungsrückständen, die durch eine spezifische Förderung zu einer positiven Lern- und Arbeitshaltung geführt und durch die Kooperation mit der Wirtschaft und mit Betrieben (Praktika) in das Berufsleben begleitet werden können. Für die Arbeit in der Praxisklasse benötigt die Hauptschule Partner aus der Wirtschaft (Betriebe, Kammern), der Jugendhilfe (sozialpädagogische Betreuung der Schüler) und der Berufsberatung.

8. JUGEND- BEAUFTRAGTE IN DEN GEMEINDEN

„Jugendbeauftragte leisten wichtige Impulse und Beiträge zur Entwicklung der kommunalen Jugendpolitik“

8.1 Was sind Jugendbeauftragte?

Gemeindliche Jugendbeauftragte werden in der Regel aus der Mitte des Gemeinderates bestimmt.

Jugendbeauftragte sorgen für den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zu den Vertretern/innen der Kinder- und Jugendarbeit, zu den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten sowie den jungen Erwachsenen und bringen deren Anliegen im Gemeinderat ein.

Über die Jugendbeauftragten werden die Belange von Kindern und Jugendlichen im Gemeinderat präsent, der Gemeinderat wird darüber besser informiert und erhält in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit mehr Kompetenz.

Sie koordinieren und fördern die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Jugendbeauftragte sorgen für mehr Transparenz der Entscheidungen des Gemeinderates bei den jungen Gemeindebürgern.

Sie entwickeln, fördern und unterstützen eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit, sowie notwendige und sinnvolle Angebote für Kinder und Jugendliche.

Jugendbeauftragte setzen sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kinder und Jugendlichen ein und sorgen so dafür, dass junge Menschen in ihrer Gemeinde Engagement, Verantwortung und Identifikation entwickeln.

Jugendbeauftragter weil:

- Sie Interesse am Leben von Kindern und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde haben
- Sie motiviert sind, die Bedingungen von Kindern und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde zu verbessern
- Sie den Wunsch verspüren, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde zu vertreten
- Sie die Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde fördern, unterstützen und weiterentwickeln möchten
- Sie für und mit der Jugend in die Zukunft planen wollen
- Sie die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen aus der Jugendarbeit fördern möchten
- Sie es gut finden, Kinder und Jugendliche an kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

„Wer diese Motivationen für sich bejahen kann, ist der Richtige für den Posten eines Jugendbeauftragten.“

8.2 Kurzcheck zu Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Arbeit eines Jugendbeauftragten

Die Erfahrungen der letzten Legislaturperioden haben gezeigt, dass Effektivität und Erfolg in der Tätigkeit von Jugendbeauftragten sehr davon abhängen, inwieweit in Abstimmung mit dem Gemeinderat seine Aufgaben genau festgelegt sind und welche Kompetenzen er hat. Dabei ist es natürlich sinnvoll,

die Arbeitsgrundlagen der Jugendbeauftragten bedarfsgerecht für ihre Kommune zu definieren.

- Miteinbeziehen des Jugendbeauftragten in alle Prozesse, die Kinder und Jugend betreffen
- Ansprechpartner für alle Bürger/innen, Jugendleiter/innen, Vereine und Gemeinderat zu Fragen der Jugendarbeit und Belange von Kindern und Jugendlichen
- Jugendbeauftragter als Ansprechpartner bei Förderungen der gemeindlichen Jugendarbeit
- Hinzuziehen bei der Bearbeitung von Förderanträgen der Jugendarbeit im Zweifelsfall
- Budget für den Jugendbeauftragten im Rahmen seiner Tätigkeit
- Fahrkostenerstattungen für Fahrten im Rahmen seiner Tätigkeit
- Beteiligung des Jugendbeauftragten bei jeder Form von Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Arbeitshilfe „Jugendbeauftragte in den Gemeinden“ vom BJR sowie im Handbuch „Kommunale Jugendpolitik“ des BJR.

9. BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

9.1 Die Rechtsgrundlage für Beteiligung in der Gemeinde

Grundlage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde sind das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) und die UN-Kinderrechtskonvention.

Das SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe, zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beizutragen sowie Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Darüber hinaus werden in der UN-Kinderrechtskonvention in den Artikeln 12 bis 17 das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Informationsfreiheit festgeschrieben.

9.2 Formen der Beteiligung

Kinder und Jugendliche können auf vielfältige Weise beteiligt werden. Es liegt an den Gemeinden, die für ihren Bedarf geeigneten Formen zu entwickeln:

Offene Beteiligungsformen

Offene Formen sind beispielsweise Kinder- und Jugendforen, Jungbürger/innenversammlungen, Stadtteil- bzw., Sozialraumkonferenzen etc., die ohne Verfahren der Benennung oder Wahl von Repräsentanten durchgeführt werden und meist einer geringen Hemmschwelle unterliegen.

Auf derartigen Versammlungen besteht für alle interessierten Kinder und Jugendlichen

die Gelegenheit, ihre Wünsche, Sorgen, Anliegen und Forderungen einzubringen. Außerdem können für Kinder und Jugendliche bewegende Themen diskutiert werden.

Projektorientierte Beteiligungsformen

Projektorientierte Formen bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Ideen und Vorstellungen in lebendiger und kreativer Form und damit altersgerecht in Planungs- und Gestaltungsprozesse einzubringen.

Da die Ergebnisse bzw. die Nutzenwendungen unmittelbar von den Beteiligten erlebt werden, garantieren Projekte außerdem ein hohes Maß an Erfolgserlebnissen.

Arbeitskreise / Runde Tische

Arbeitskreise oder Runde Tische ermöglichen Vertreter/innen der örtlich aktiven (Jugend-) Gruppen, Organisationen, Initiativen und Einrichtungen die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Erweiterung bestehender Ausschüsse

Kinder und Jugendliche können im Rahmen von Expertenanhörungen als Betroffene in Planungsvorgänge mit einbezogen werden. Möglich wäre beispielsweise die Anhörung von Kinder und Jugendlichen als Experten ihrer Lebenswelten im Jugendausschuss der Gemeinden.

Repräsentative Beteiligungsformen

Repräsentative Beteiligungsformen sind Gremien z.B. Jugendgemeinderäte oder Kinder- und Jugendparlamente mit gewählten oder delegierten Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters.



9.3 Kurzcheck: Wie gelingt Beteiligung?

Beteiligung ernst nehmen!		
✓ Beteiligung ist politisch gewollt!	ja	nein
✓ Konkrete Anlässe zur Beteiligung sind erkennbar!	ja	nein
✓ Beteiligungsmöglichkeiten werden beworben! Z.B. durch Flyer oder Plakate, die auf jugendtypischen Veranstaltungen verteilt werden.	ja	nein
✓ Kindern und Jugendlichen ist das Ziel auf das sie hinwirken klar!	ja	nein
✓ Ein Entscheidungsspielraum ist vorhanden!	ja	nein
✓ Es gibt sichtbare Folgen/Ergebnisse!	ja	nein
✓ Es stehen finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung!	ja	nein
Kinder und Jugendliche ernst nehmen!		
✓ Kinder und Jugendliche werden nicht instrumentalisiert!	ja	nein
✓ Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist anerkannt!	ja	nein
✓ Inhalt und Form der Beteiligung orientieren sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen!	ja	nein
Beteiligung ist niederschwellig!		
✓ Zur Beteiligung wird motivierend und persönlich eingeladen!	ja	nein
✓ Personen und Institutionen, die in ständigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Jugendleiter, Schulen) werden einbezogen und stehen den Kindern und Jugendlichen beratend und begleitend zur Seite!	ja	nein
✓ Beteiligung erfolgt dort, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten z.B. Räumlichkeiten von Vereinen, Jugendtreffs!	ja	nein
✓ Die Arbeitsformen sind kinder- und jugendgemäß!	ja	nein
✓ Die Beteiligung verlangt keine Grundkenntnisse!	ja	nein
✓ Die Kommunikation ist partnerschaftlich!	ja	nein
Beteiligung findet kontinuierlich statt!		
✓ Strukturen sind nachhaltig! Z.B. rechtliche Verankerung der Beteiligung in Geschäftsordnungen	ja	nein
Beteiligung ist kooperativ!		
✓ Hilfreiche Netzwerke sind vorhanden! (Jugendverbände und Vereine)	ja	nein
✓ Konkrete Vereinbarungen über z.B. finanzielle, räumliche und technische Ressourcen bestehen!	ja	nein
Beteiligung ist transparent!		
✓ Prozesse sind überschaubar und durchschaubar, z.B. durch umfangreiche Information und Aufklärung!	ja	nein
✓ Öffentlichkeitsarbeit wird praktiziert!	ja	nein
✓ Kinder und Jugendliche werden genau über den nächsten Schritt informiert! ¹	ja	nein

vgl. http://www.politische-bildung-bayern.net/images/stories/dokumente/Download/politische_beteiligung_jugendlicher_in_der_gemeinde.pdf

10. GEMEINDLICHE JUGENDFÖRDERUNG

10.1 Warum Jugendförderung?

- **Förderrichtlinien schaffen Planungssicherheit**

Allzu häufig werden die besten Ideen von Jugendgruppen und Jugendgruppenleiter/innen für Aktivitäten der Jugendarbeit durch finanzielle Planungsunsicherheit erstickt. Verlässliche Förderrichtlinien durch die Gemeinden erlauben für die Jugendarbeit bereits in der wichtigen Planungsphase von Aktivitäten und Projekten eine solide finanzielle Kalkulation – damit sich die Verantwortlichen in der Jugendarbeit sicher sind, dass sie neben ihrem persönlichen, ideellen und zeitlichen Engagement nicht auch noch finanziell aus eigener Tasche zuzahlen müssen.

- **Förderrichtlinien schaffen Transparenz**

- **Förderrichtlinien schaffen Gleichberechtigung**

- **Förderrichtlinien schaffen allgemeine Grundlagen**

Die Jugendförderung trägt im Allgemeinen zur Schaffung einer Grundlage für die Arbeit der Jugendorganisationen auf Gemeindeebene bei.

- **Förderrichtlinien schaffen dauerhafte Arbeitsfähigkeit**

Durch Jugendförderung kann dauerhaft die Arbeitsfähigkeit verschiedener Organisationen, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur (Jugendräume, -treffs, -heime), Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen für die Jugendarbeit, Grundförderung der Jugendarbeit, Aktivitätenförderung (Projektarbeit, Freizeitmaßnahmen im Inland) sichergestellt werden.

10.2 Mögliche Förderberechtigte

Alle aktiven, eigenständigen Jugendgruppen, die ihren Sitz im Gemeindebereich haben und die von kompetenten JugendleiterInnen betreute Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12, 13 SGB VIII leisten, sind förderberechtigt. Der Gruppe müssen kontinuierlich mindestens 7 Personen im Alter bis 27 Jahren angehören. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich im Gemeindegebiet wohnen.

Zielgruppen sind nicht nur die verbandlichen Gruppierungen, sondern auch nichtverbandliche organisierte Gruppen und Jugendinitiativen.

Die Aktivitäten der Gruppen sollten allgemein jugendfördernd sein, also über verbandsspezifische Inhalte hinausgehen.

10.3 Mögliche Förderbereiche

Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Gemeinden können den Aufbau und den Erhalt der für die Jugendarbeit örtlich erforderlichen Einrichtungen wie Jugendräume, -treffs usw. unterstützen. Gefördert wird beispielsweise die Einrichtung, Ausstattung und ggf. Miete von Jugendräumen usw. Bei der Ausstattung sollte den Gruppierungen die Möglichkeit jugendspezifischer Betätigung geboten werden.

Investitionsaufwendungen können mit einem Prozentsatz der förderfähigen Kosten begrenzt auf einen Maximalbetrag bzw. der anfallenden Mietkosten gefördert werden.

Verbandseigene Einrichtungen der Jugendarbeit sollen auch für andere Jugendverbände und auch für nichtverbandliche Gruppierungen verfügbar gemacht werden. Die Gemeinde kann diese Zielsetzung durch Übernahme von Kostenanteilen z. B. für Heizung, Versicherungen, u.ä. fördern.

Grundförderung

Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Fahrtkosten, Porti, Informationsmaterial, usw.) wäre die Auszahlung einer Grundförderung denkbar.

Beispiel Grundförderung:

100,00 € - 200,00 € jährlich; bei größeren Gruppenstärken wird die Förderung gestaffelt um folgende Beträge erhöht:

*15-30 Mitglieder 3,00 – 4,00 €
über 30 Mitglieder 2,00 – 3,00 €.*

Starthilfe

Neugegründete Gruppen könnten eine Starthilfe in Höhe von 100,00 € - 200,00 € erhalten.

Zusätzlich ist zu empfehlen, die Gruppenarbeit von den Gemeinden durch technische Hilfestellung (Fotokopieren bei der Gemeindeverwaltung, Bauhofleistungen u.ä.) zu unterstützen.

Aktivitätenförderung

Gruppierungen, die aktive Jugendarbeit leisten, sollten in folgenden Bereichen zusätzlich gefördert werden:

- Freizeitmaßnahmen im Inland (mit Übernachtung/en) unter kompetenter Leitung erhalten beispielsweise einen Tagessatz von 4,00 € – 6,00 € je Teilnehmer.
- Eintägige Freizeitmaßnahmen und Aktionen unter kompetenter Leitung erhalten die Hälfte des für mehrtägige Freizeitmaßnahmen gewährten Tagessatzes

- Internationale Jugendbegegnungen finanziert die Gemeinde im Rahmen kommunaler Partnerschaften.
- Projektarbeit zu gesellschaftlichen und kulturellen Themen, wird mit einem Prozentsatz aus den förderfähigen Kosten (50 %), max. mit 4000 € je Projekt, gefördert.

Projektarbeit ist die zeitlich beschränkte, intensive Auseinandersetzung einer Gruppe mit gesellschaftlichen und kulturellen Themen (z. B. Natur, Umwelt, Mädchen-Frauenarbeit, Behindertenarbeit, neue Technologien etc.). Inhalt, Form, Methoden, Dauer und fachliche Leitung des Projekts werden dabei von der Gruppe in einem Konzept beschrieben. Die Dauer der Projektarbeit muss mind. 3 Wochen und kann höchstens 12 Monate betragen. Auf Antrag kann die Höchstdauer von der Gemeinde verlängert werden.

10.4 Verfahren

Über die Förderung nach vorstehenden Grundsätzen entscheidet die Gemeinde auf Antrag.

Anträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen. Nach dem 01.11. eines Jahres eingehende Anträge sollen im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Starthilfen bei Neugründung von Gruppierungen können jederzeit beantragt werden.

Förderungen werden nach Maßgabe der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderungen in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

Eine überörtliche Förderung schließt eine Gemeindeförderung aus. Die Förderung dient ausschließlich der Defizitdeckung; eine Überfinanzierung der Maßnahmen ist förder-schädlich.

Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Maßnahmeträger (Eigenleistung, z.B. Teilnehmerbeiträge etc.) von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Die Gemeinde hat das Recht, die zweckgemäße Verwendung der Förderbeträge nachzuprüfen.

Die Belege sind mit dem Förderantrag der Gemeinde vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckgemäß verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

Antragsteller sollten folgende Nachweise erbringen

- für Infrastrukturmaßnahmen: Bauplan und Baubeschreibung (soweit nicht bereits bei der Gemeinde vorhanden), Finanzierungsplan, ggf. Mietvertrag
- für Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen der Jugendarbeit: Kostennachweis und Belegungsübersichten
- für die Grundförderung der Jugendarbeit: Mitgliederlisten und Nachweis der Gruppentreffen, bei Neugründung: Gründungsprotokoll, bzw. schriftliche Bestätigung des Verbandes
- für die Aktivitätenförderung: Nachweise über Dauer/Belegung von Freizeitmaßnahmen, bei Projektmaßnahmen eine Beschreibung des Projekts (Inhalt, Methoden, Dauer) vor Maßnahmenbeginn, sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht, Abschlußbericht.

Bestehen Zweifel über die Förderfähigkeit, kann das Amt für Familie und Jugend oder der Kreisjugendring gehört werden.

10.5 Vorlagen für Antragsformulare

Hier gibts es die Antragsformulare zum Download:



Antragsformular

10.6 Kurzcheck zur gemeindlichen Jugendförderung

Finanzierung und Kosten		
✓ Jugendorganisationen auf Gemeindeebene werden finanziell, materiell und räumlich gefördert.	ja	nein
✓ Schriftlich fixierte Förderrichtlinien bieten Planungssicherheit für die praktische Arbeit und tragen zur Gleichbehandlung aller Jugendorganisationen bei.	ja	nein
✓ Zur Unterstützung von Gruppenarbeit erhalten Jugendorganisationen eine Starthilfe sowie Grundförderung.	ja	nein
✓ Aktivitäten der Jugendorganisationen werden gezielt gefördert.	ja	nein
Informationen und Verfahren		
✓ Jugendorganisationen werden ausreichend über gemeindliche Fördermöglichkeiten informiert. (Zugänglichkeit)	ja	nein
✓ Es gibt direkte Ansprechpartner zur Jugendförderung in der Verwaltung vor Ort, die über die Jugendförderung zuständig sind und diese unkompliziert bearbeiten.	ja	nein
✓ Regelmäßige Bedarfsfeststellung, Rückmeldung, Fortschreibung	ja	nein
✓ Förderanträge und Richtlinien sind jederzeit abrufbar und öffentlich zugänglich		
✓ Zeitnahe Auszahlung der Zuschüsse nach Antragstellung	ja	nein



11. JUGENDSCHUTZ IN DER JUGENDARBEIT

Jugendschutz ist fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und spielt auch und besonders in der Jugendarbeit eine bedeutende Rolle.

Präventiver Jugendschutz fördert kontinuierlich die Stärken von Kindern und Jugendlichen, der gesetzliche Jugendschutz kontrolliert und mindert Gefährdungen und versteht sich als Anwalt für eine kind- und jugendgerechte Gesellschaft.

Hauptaufgabe und Ziel aller Bemühungen des Jugendschutzes ist es, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche wie auch psychosoziale Entwicklung zu sichern und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Übergreifendes und für das Amt für Familie und Jugend herausragendes Ziel des Jugendschutzes ist die Prävention, also die Vorbeugung gegen mögliche Gefährdungen. Genau aus diesem Grund haben die Gemeinden des Landkreises Eichstätt und das Amt für Familie und Jugend den Kommunalen Aktionsplan vereinbart.

Ziel des Kommunalen Aktionsplanes ist es, Maßnahmen zum Jugendschutz der unterschiedlichen Stellen besser ineinander greifen zu lassen und so die Effektivität zu verstärken. Um dies zu erreichen, werde vor allen der Informationsfluss im Vorfeld einschlägiger Veranstaltungen zwischen Landratsamt und den Gemeinden verstärkt. Aufgrund der im Rahmen des gemeindlichen Gestattungsverfahrens erhobenen detaillierteren Informationen über die Veranstaltungen sollen mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche erkannt und geeignete Maßnahmen und Auflagen von Gemeinde und Landratsamt erlassen werden. Dies ermöglicht dem Jugendamt außerdem, mit Veranstaltern jugendrelevanter Events bereits im Vorfeld persönliche Gespräche zu führen.

Notwendig ist auch, das Thema Jugendschutz noch mehr bei den Veranstaltern zu verankern. Der Kommunale Aktionsplan sieht deshalb vor, dass jede Gemeinde einen Beauftragten für den Jugendschutz benennt. Dieser solle vor Ort als Ansprechpartner für Öffentlichkeit, Jugendamt, Polizei und Veranstalter fungieren. Auch die Vereine sollen verstärkt ins Boot geholt und der Jugendschutz künftig bei Treffen zur Jahresplanung oder bei Zuschussvergaben in der Gemeinde thematisiert werden.

Nähere Informationen zum Kommunalen Aktionsplan finden Sie unter <http://www.jugendarbeit-ei.de/Jugendschutz/KommunalerAktionsplan.aspx>

Die gemeldeten Jugendschutzbeauftragten der Gemeinden finden Sie unter <http://www.jugendarbeit-ei.de/Jugendschutz/Jugendschutzbeauftragte.aspx>

Weitere wichtige Informationen zum Thema Jugendschutz, speziell den „Ratgeber für Veranstalter von Jugend-Events“ mit wichtigen Infos und hilfreichen Tipps finden Sie unter <http://www.jugendarbeit-ei.de/Jugendschutz/InfosrundumdenJugendschutz.aspx>



12. STRUKTUR UND ANGEBOTE VON JUGENDARBEIT

12.1 Öffentliche und Freie Träger

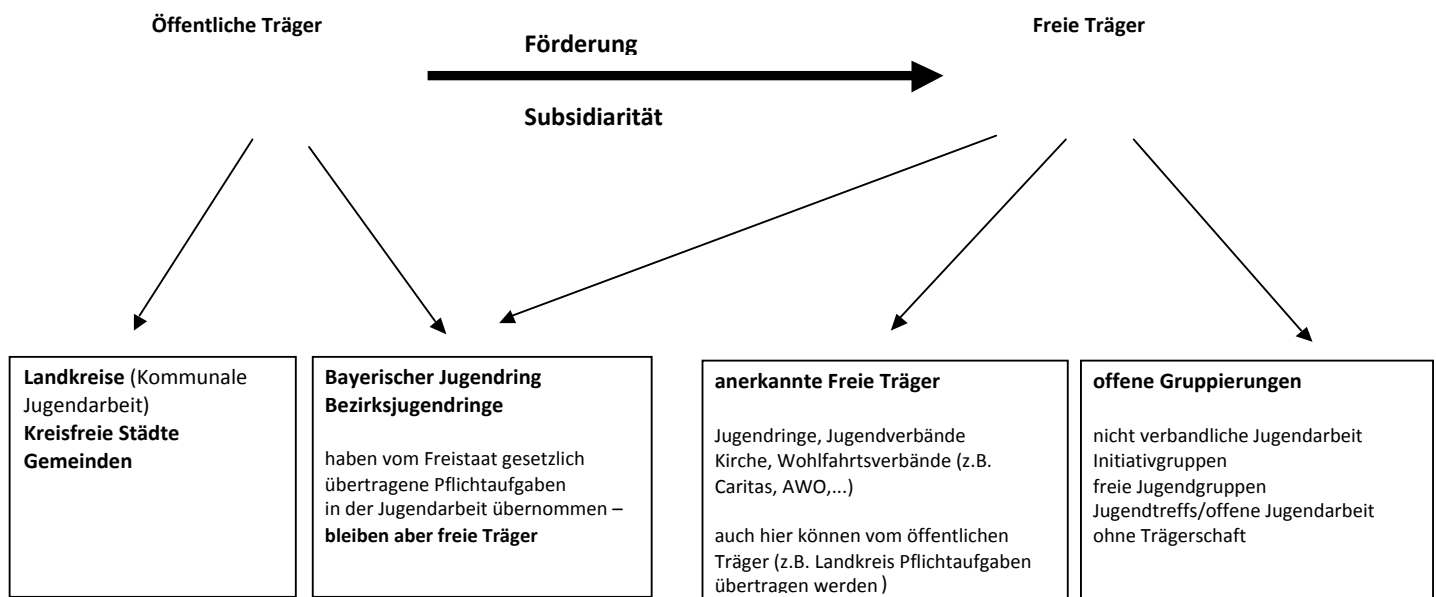
Die öffentlichen Träger der Jugendarbeit sind die Länder, Landkreise und kreisfreien Städte. Sie tragen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) die Planungs- und Gesamtverantwortung dafür, dass Jugendarbeit in ausreichendem Maße stattfindet und entsprechende Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen. Sie haben die Jugendarbeit der freien Träger zu unterstützen und zu fördern. Dies ist eine staatliche Pflichtaufgabe. In einer Jugendhilfeplanung wird der Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendarbeit festgestellt. Die freien Träger der Jugendarbeit – Kirchen, Jugendverbände und deren Untergliederungen und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit – werden neben den Betroffenen – Kinder, Jugendliche, Eltern – in die Planung mit einbezogen.

Freie Träger der Jugendarbeit sind die Kirchen, öffentlich anerkannte Jugendverbände, deren Zusammenschlüsse (Jugendringe) und deren Untergliederungen und andere öffentlich anerkannte Träger wie zum Beispiel Jugendinitiative, Vereine, Jugendgemeinschaften.

Das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zueinander ist subsidiär geprägt. Der freien Jugendhilfe wird demnach eine Vorrangstellung gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe eingeräumt. Maßnahmen und verschiedene Formen der freien Jugendhilfe sind von der öffentlichen Jugendhilfe zu fördern und dabei in ihrer Selbsthilfe zu stärken. (vgl. §4 SGB VIII)

Folgendes Schaubild soll die Verhältniskonstellationen der öffentlichen und freien Jugendhilfe veranschaulichen.

Struktur der Jugendarbeit in Bayern



Subsidiarität = Nachrangigkeit der öffentlichen Träger: Übernahme von Aufgaben nur, wenn der Bedarf nicht von freien Trägern gedeckt werden kann.
Ausnahmen: gesetzliche Verantwortlichkeiten

Das Profil der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Eichstätt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Was ist kommunale Jugendarbeit?

Kommunale Jugendarbeit ist die vom Amt für Familie und Jugend des Landkreises getragene Jugendarbeit. Sie ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet

Welche Fachkräfte sind in der Kommunalen Jugendarbeit tätig?

Kommunale Jugendpfleger/innen sind sozialpädagogische Fachkräfte in der Verwaltung des Jugendamtes. Sie sind mit der Erledigung der Aufgaben der Jugendarbeit in ihrer Gesamtheit für das Gebiet des örtlichen Trägers beauftragt.

Welchen Auftrag hat die kommunale Jugendarbeit?

Sie hat im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Welche Ziele will sie erreichen?

- **Förderung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten**
- **Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt**
- **Herstellung und Förderung von Bedingungen, die Jugendarbeit ermöglichen**
Befähigung zur Selbstorganisation, Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung, sozialem Engagement

- Beteiligung und Mitgestaltung durch junge Menschen
- Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher

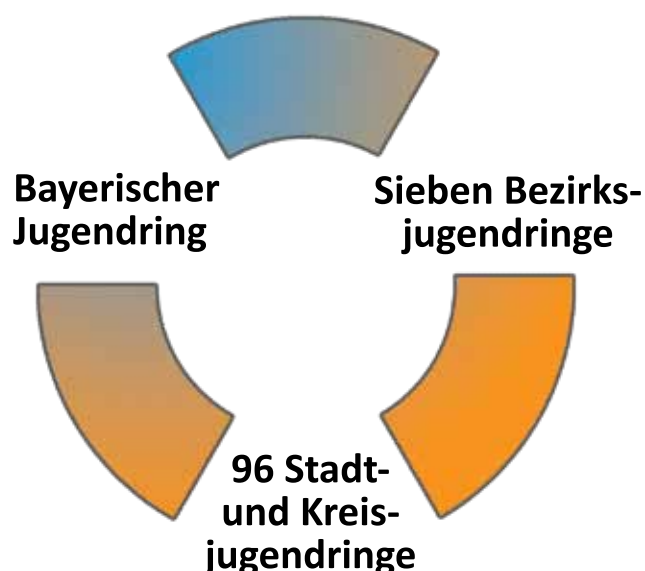
- Sie sorgt für Informationen, Vernetzung und ggf. Koordination von Angeboten für Träger und Zielgruppen.
- Sie erbringt selbst Leistungen, soweit andere Träger dazu nicht bereit oder in der Lage sind (Subsidiarität)

Welche Aufgaben hat sie?

- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Förderung der Jugendverbände, -gruppen und -initiativen
- Außerschulische Jugendbildung
- Kinder- und Jugenderholung
- Offene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugendberatung
- Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit
- Beratung und Unterstützung kreisangehöriger Gemeinden
- Die mit der Jugendarbeit verbundenen Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Zur näheren Aufgaben- und Leistungsbeschreibung der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Eichstätt siehe: www.jugendarbeit-ei.de

Das Profil des Kreisjugendrings Eichstätt als Träger der freien Jugendhilfe:



Die Jugendringe setzen sich durch die Jugendarbeit und die Jugendpolitik für die Belange der jungen Menschen ein und suchen dazu die Zusammenarbeit mit allen Verbänden, öffentliche Stellen, Institutionen und Organisationen.

Im Schwerpunkt ist sie infrastrukturorientiert tätig:

- Sie schafft Grundlagen durch Infrastrukturplanung, Klärung von Bedarfslagen und Konzeptbildung
- Sie wirkt durch Anregung, Beratung und ggf. Förderung darauf hin, dass Träger der freien Jugendhilfe und ggf. Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen und Angebote bereitstellen können.

Aufgaben des Kreisjugendrings Eichstätt

- Interessensvertretung der Jugendarbeit gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit

- **Beteiligung an Planungsvorgängen**
- **Förderung und Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit**
- **Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendarbeit**
- **Eigene Programme (z. B. Freizeitmaßnahmen, Spielbus- und Circuswagen- Touren)**
- **Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Juleica – Schulungen)**
- **Kooperation mit Mitgliedsorganisationen**
- **Service und Dienstleistungsangebote (z. B. Verleihservice für Materialien, Geräte und Fahrzeuge)**
- **Beratung in Fragen der Jugendarbeit**
- **JugendleiterInnen Ausweise (Juleica)**

Die jeweils aktuellen Förderprogramme können bei Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und der Landesebene erfragt werden.

<http://www.jugendarbeit-ei.de/Foerderungen.aspx>

<http://www.jugend-oberbayern.de/service/index.htm>

<http://www.bjr.de>

http://www.bjr.de/foerderung/Weitere_Foerderungsmoeglichkeiten/Stiftungen_und_EU.php

12.3 Adressen, Ansprechpartner, Links

siehe Links www.jugendarbeit-ei.de

Zur näheren Aufgaben- und Leistungsbeschreibung des Kreisjugendring Eichstätt siehe: www.kreisjugendring-ei.de

12.2 Fördermöglichkeiten

Die Förderbereiche in der Jugendarbeit sind nach dem Prinzip der Ebenenfinanzierung strukturiert. Das bedeutet, dass die örtliche Jugendarbeit auf Ortsebene, die landkreisweite auf Landkreisebene, usw. gefördert wird.

In Ausnahmefällen, meist dann, wenn die Aktivitäten in ihrer Bedeutung oder/und aufgrund der angesprochen Zielgruppe über die jeweilige Ebene hinausgeht oder eine gesetzliche Förderverpflichtung besteht ist eine Förderung darüber hinaus möglich.

QUELLEN UND LINKS

Literatur:

Agde Georg, Beltzig Günter, Richter J., Spielgeräte - Sicherheit auf Europas Spielplätzen
Erläuterungen in Bildern zu DIN EN 1176, Beuth Verlag, 2009, Berlin

Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Jugendarbeit in Bayern e.V., Standards der Gemeindejugendarbeit in Bayern, Empfehlungen der AGJB e.V., April 2008

Bayerischer Jugendring, Handbuch Jugendtreffs, München, 1997

Bayerischer Jugendring, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Positionen zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Arbeitsfeldern mit hauptberuflichem Fachpersonal, 117 Hauptausschuss des BJR vom 16.03.2001

Bayerischer Jugendring, Standards offener Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal, November 2008

Bayerischer Jugendring, Handbuch kommunale Jugendpolitik, München, 2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, „Durchblick-Papier“ zum besseren Verständnis vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in oder an der Schule, 20.10.2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Rahmenvereinbarung Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit, 2007

Bericht der Enquete Kommission des Bayerischen Landtags „Jungsein in Bayern“, 15. Wahlperiode

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Wegweiser Demographischer Wandel 2020. Analysen und Handlungskonzepte für Städte und Gemeinden. Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2006

BGH-Urteil vom 01.03.1988, Az.: VI ZR 190/87

Bruner Claudia Franziska, Winklhofer Ursula, Zinser Claudia, Partizipation - ein Kinderspiel?, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin, 2001

Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1360-162, Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit, Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik, Siebter Familienbericht, 2003

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.), GUV-Information Außenflächen und Spielplatzgeräte, Berlin, 2008

Faulde Joachim, Hoyer Birgit, Elmar Schäfer, Jugendarbeit in ländlichen Regionen, Juventa, 2006

Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel B Handlungsfelder der Jugendarbeit und Jugendhilfe, 2004

Landesgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern e.V., Fachliche Standards für Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Februar 2007

Ministerium Umwelt und Forsten Rheinland Pfalz, MERKBLATT Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume, 2001, Mainz

SAGS Institut, Sozialraumanalyse des Landkreises Eichstätt, 2006

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Präventiver Kinder- und Jugendschutz, 2007, München

Online-Quellen:

<http://www.gelingende-beteiligung.de>

http://www.politische-bildung-bayern.net/images/stories/dokumente/Download/politische_beteiligung_jugendlicher_in_der_gemeinde.pdf

<http://www.aufsichtspflicht.de>

<http://www.aba-fachverband.org/index.php?id=651>

<http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/7842/Merk-Haftpflicht.pdf?command=downloadContent&filename=Merk-Haftpflicht.pdf>

http://www.kita-portal-mv.de/documents/naturnahe_spielraume_guvs_i_8014.pdf

<http://aba-fachverband.org/index.php?id=862>

<http://www.streetwork-bayern.de>

<http://www.bjr-online.de>

<http://www.stmas.bayern.de/jugend/sozialarbeit/jas.htm>

<http://www.agjb.de/>

KoJa

Kommunale Jugendarbeit
Landkreis Eichstätt

